


*image
not
available*



A black and white photograph showing a dark, textured surface with a repeating pattern of light-colored circles. A checkered ruler is positioned vertically on the left side of the image for scale. The ruler has alternating black and white squares. In the upper right corner, a dark, curved object is partially visible. The text 'KJA88' and 'G3G3' is handwritten in white on the dark surface.

KJA88
G3G3

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
AT LOS ANGELES



· FROM THE LIBRARY OF ·
· KONRAD BURDACH ·

Die
historische Rechtsschule und die Germanisten.

Rede

zur

Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität

König Friedrich Wilhelm III

in der Aula derselben

am 3. August 1903

gehalten von

Otto Gierke.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LIBRARY

Berlin 1903.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

APPENDIX I
CALIFORNIA
WATERWAYS COMMISSION

Hochansehnliche Versammlung!
Werte Amtsgenossen!
Liebe Kommilitonen!

Alljährlich am 3. August versammeln wir uns zu festlicher Handlung. Wir feiern den Geburtstag König Friedrich Wilhelms III., des erlauchten Stifters unserer Universität, und wir begehen damit zugleich unser eignes Wiegenfest. Pietätvoll erneuern wir das Gedächtnis des vielgeliebten Herrschers, dessen Bild unauslöschlich in der Seele seines Volkes haftet, und dankbar erinnern wir uns der hochherzigen Tat, durch die er unsere Gemeinschaft ins Dasein rief. Denn immer, wenn wir nach dem Umschwung eines Jahres in gehobener Stimmung uns auf das Leben des großen Verbandes, als dessen Glieder wir hier vereinigt sind, besinnen und freudig seiner Kraft und Fülle inne werden, lenken wir unseren Blick rückwärts zu den Tagen unseres Anfangs. Immer wieder werden wir uns bewußt, wie der Ursprung aus der Geistesbewegung jener so schweren und doch so großen Zeit bis heute unser innerstes Wesen bestimmt. Und immer wieder stählt in uns die Betrachtung der sittlichen Mächte, die damals das Werk der nationalen Wiedergeburt vollbrachten, den vorwärts gerichteten Willen, in ernster Arbeit zusammenzuwirken, auf daß unsere Universität nicht nur ferner blühe und wachse, sondern auch stets vollkommener ihren hohen Lebensberuf erfülle.

Grofs wahrlich, wunderbar grofs war diese Zeit, über die der verklärende Schimmer der Morgenröte sich breitet. Welches verheißungsvolle Werden, welcher schöpferische Drang! Wie viel keimendes Leben, das in sich die Zukunft barg! Unter dem Joch der Fremdherrschaft die stille Sammlung der Kraft, der die befreiende Tat gelang. In dem verstümmelten Staatskörper die verjüngende Umbildung des Organismus. Inmitten der äußeren Zerrissenheit des Volkes der mächtige Flügelschlag des erwachenden einigen Deutschtums. Ein neues politisches Denken und Fühlen, kraft dessen der germanische Freiheitsbegriff wieder aufleuchtet und der Einzelne seinen Staat und sein Volk wieder als das Seine erfafst. Ein sittlicher Aufschwung, der alles Sinnen und Handeln in den Dienst hoher Ideale stellt. Eine Erneuerung und Vertiefung des religiösen Lebens in trotzigem Gottvertrauen und demütiger Frömmigkeit. In allem eine Erhebung, die von innen kam, ureignes Werk des deutschen Geistes.

Die Berliner Universität aber war nicht nur eine Schöpfung solcher Zeit, sondern wurde alsbald zur tätigen Mitträgerin der Bewegung, in deren Mittelpunkt ihre erste Jugend gestellt war. Denn durchweg spiegelte das neue Werden, wie dies seiner Innerlichkeit entsprach, sich auch in der Wissenschaft. Neue Gedanken entragen sich dem forschenden Geiste, neue Bahnen wurden eingeschlagen, neue Fernsichten öffneten sich. Vieles, was wir heute als reife Frucht genießen, stammt aus damals ausgestreuten Samen. Damals empfing die deutsche Wissenschaft ihre Eigenart, der sie die Fähigkeit verdankte, im Laufe des Jahrhunderts eine Führerstellung zu erringen. Und zu den vornehmsten Ausgangs- und Sammelpunkten des aufstrebenden neuen Lebens gehörte die junge Friedrich-Wilhelms-Universität.

Unschwer kann gerade der Jurist in Ansehung seiner Wissenschaft den Beweis hierfür erbringen. Denn allbekannt und sinn-

fällig ist die Tatsache, daß eng mit den ersten Lebensregungen unserer Universität die Gründung der historischen Rechtsschule verknüpft ist. Von hier aus veröffentlichte Savigny (1) im Jahre 1814 jene berühmte Schrift, die immer als das Programm der Schule gegolten hat: die Schrift vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Hier erschien im folgenden Jahre der erste Band der von den Berliner Rechtslehrern Savigny, Eichhorn (2) und Göschen (3) geschaffenen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, die sich feierlich als Organ der neuen Richtung ankündigte. Hier zuerst wurde der akademische Rechtsunterricht planmäßig im Sinne der geschichtlichen Rechtsansicht ausgestaltet und mit ihrem Geiste erfüllt.

Die geschichtliche Rechtsansicht selbst freilich war älter. Sie hatte schon im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts sich aus der beginnenden Gegenströmung gegen den naturrechtlichen Radikalismus emporgerungen. Savigny selbst nennt Justus Möser als seinen Vorgänger (4) und Gustav Hugo als seinen Lehrmeister (5). Er hätte noch manchen anderen Namen hinzufügen können (6). Vor allem hatte, wie kürzlich Ehrenberg vortrefflich gezeigt hat, Johann Gottfried Herder nicht nur bereits der gesamten Geschichtsbetrachtung die Seele des Entwicklungsgedankens eingehaucht, sondern auch gerade das Recht neben Religion und Sprache der neuen Grundansicht unterstellt und so prophetisch die Hauptlehren Savignys vorausverkündigt, ja dessen Vergleich zwischen Recht und Sprache vorweggenommen (7). Überhaupt war ja die Wandlung der Rechtsansicht nur ein Teilvorgang in der allgemeinen Ideenwandlung, die das stolze Lehrgebäude des Rationalismus schon untergraben hatte, als die große Revolution sich anschickte, es in einen Neubau der Wirklichkeit umzusetzen. Seitdem dann die Probe mißlungen und damit der Bankrott des Vernunftrechtes offenbar geworden war, brach die Idee des ge-

schichtlichen Rechts mit elementarer Gewalt aus der Tiefe hervor und trat ihren Siegeslauf an. Sie wuchs und wirkte in den Geistern, sie befruchtete auch unausgesprochen die wissenschaftliche Arbeit, sie verlieh ihr die Schwungkraft, um die Behandlung des römischen wie des deutschen Rechts auf eine höhere Stufe zu erheben. Hatte doch Savigny sein Recht des Besitzes und Eichhorn den ersten Band seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte geschrieben, bevor sie sich in Berlin zusammenfanden (8).

Gleichwohl war es ein epochemachendes Ereignis, daß nunmehr die neue Rechtsansicht in festen programmatischen Sätzen formuliert, ihre Durchsetzung im Kampfe gegen das Naturrecht bewußt als Ziel hingestellt und unter ihren Vorkämpfern ein äußerer Zusammenhang gestiftet wurde. Denn die historische Rechtsschule war von nun an eine konstituierte Macht, die der deutschen Rechtswissenschaft ihre Bahnen wies. Für die Art und die Grenzen ihrer Wirksamkeit aber blieb auf lange hinaus die in den Jahren 1814 und 1815 vollzogene Grundlegung entscheidend.

So war eben doch das Schicksal der deutschen Jurisprudenz in Savignys genialer Konzeption beschlossen. Gerade in der von ihm geprägten Fassung bemächtigte die neue Lehre sich der empfänglichen Geister. Mit ihrer zugleich tiefen und klaren Gedankenbildung, mit dem hinreißenden Schwunge ihrer formvollendeten Sprache, mit ihrem Reichtum an zündenden Geistesblitzen übte die Schrift vom Beruf unserer Zeit einen bestrickenden Zauber auf die Zeitgenossen aus. Auch gewann erst durch sie die geschichtliche Rechtsansicht unmittelbare Bedeutung für die lebendige Gegenwart, für den fachwissenschaftlichen Betrieb und für die alltägliche Praxis. Trug doch diese Schrift, ob sie gleich aus dem Ganzen geschöpft war, das Gewand einer Gelegenheits-

schrift, die zunächst darauf abzielte, die von Thibaut mit patriotischer Wärme erhobene Forderung des alsbaldigen Erlasses eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zu bekämpfen (9). Stieg sie doch von der Höhe spekulativer Geschichtsbetrachtung überall zu den konkreten Verhältnissen des geltenden Rechtes herab. Wufste sie doch aus den allgemeinen Ideen technische Ratschläge für die Berufsarbeit des Juristenstandes herzuleiten. So wurden die Aussprüche des Meisters gewissermaßen zu Glaubenssätzen der historischen Schule. Unvergängliches war damit gewonnen. Aber es war damit auch eine neue dogmatische Gebundenheit eingeleitet, die zu Einseitigkeit und Erstarrung führen konnte und teilweise geführt hat.

Unvergänglich war der innere Kern der neuen Lehre. Hier handelte es sich um Wahrheiten, die, einmal entdeckt, nicht wieder verloren gehen konnten. In Fleisch und Blut ist uns die Erkenntnis übergegangen, daß das Recht ein geschichtliches Erzeugnis des menschlichen Gemeinlebens, sein Werden und Anderswerden ein Teilvorgang der Kulturentwicklung, sein jeweiliger Zustand durch die stete Wechselwirkung zwischen seiner ordnenden Kraft und den in allen anderen Funktionen des gesellschaftlichen Organismus lebendigen Kräften bedingt und bestimmt ist. Wie aber liefs sich dies schlagender und kürzer ausdrücken, als durch Savignys Wort: „Das Recht nämlich hat kein Dasein für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben des Menschen selbst, von einer besonderen Seite angesehen?“ (10). Als selbstverständlich gilt uns, daß das wissenschaftliche Verständnis jedes Rechts nur aus seiner Geschichte erschlossen werden kann. Hat aber nicht Savigny dies für immer erwiesen, wenn er fragt: „Ist es denn möglich, die Gegenwart eines organischen Zustandes anders zu begreifen, als in Verbindung mit seiner Vergangenheit, d. h. anders als auf genetische Weise?“ (11).

In der Tat! Von der Verkündigung und energischen Durchführung dieser Gedanken ging aller Fortschritt der Jurisprudenz aus. Die naturrechtliche Vorstellung eines an sich für jedes Volk und jede Zeit gültigen Rechts, dessen Enthüllung Sache der aufklärenden Vernunft und dessen Verwirklichung Aufgabe der fortschreitenden Gesetzgebung sei, war wissenschaftlich überwunden (12). Und weit über die Grenzen ihres Faches hinaus wirkte die historische Rechtsschule auf die geistige Bewegung anregend ein. Sie trug wesentlich dazu bei, daß die Idee der Entwicklung alle Wissenszweige durchdrang. Frühzeitig folgte insbesondere die Sprachwissenschaft ihren Spuren und spät noch diente sie bei der in der Nationalökonomik vollzogenen Wandlung als Vorbild.

Der Wahrheitsgehalt der geschichtlichen Rechtsansicht ist unabhängig von der philosophischen Spekulation über den letzten Grund des Rechts. Das Werturteil über die rechtsphilosophische Grundlegung der historischen Schule wird immer je nach der Weltanschauung der Beurteiler auseinandergehen. Oft hat man ihre Herleitung des Rechtes aus dem Volksgeiste als unzureichend, oft als unklar und mystisch getadelt. Ich will heute auf diese Vorwürfe nicht näher eingehen. Gewiß hat die historische Schule die verwickelte Frage nach dem Verhältnis von Ursache und Wirkung im Gesellschaftsleben nicht in ihrer ganzen Breite erfaßt und mit ihrer vereinfachenden Formel unzulänglich beantwortet. Unbestreitbar hat sie die Lösung eines alten Rätsels in ein neues Rätsel verstrickt. Allein hier handelt es sich um ein Problem, das überhaupt restloser Auflösung spottet, weil es in das große Geheimnis des Lebens hineinreicht. Für jede Betrachtungsweise aber, die das menschliche Gemeinleben als das Leben überindividueller Wesenheiten begreift, wird die Einführung des Volksgeistes in die Rechtstheorie ein Ausgangspunkt vertiefter Soziallehre bleiben.

Auch in der besonderen Anwendung ihrer Grundlehren auf die konkreten Fragen des Rechtslebens prägte die historische Schule unverlierbare Gedanken. Sie legte die ursprüngliche Kraft und den unvergleichlichen Wert des Gewohnheitsrechts dar. Sie öffnete den Blick für die Bedeutung der geschichtlichen Kontinuität der Rechtsbildung und zeigte, wie das Recht der Gegenwart um so lebensvoller ist, je fester es im Recht der Vergangenheit wurzelt (13). Sie entschleierte die Überlegenheit des organisch Gewordenen über das künstlich Gemachte und deckte die Nachteile eifertiger Gesetzesfabrikation auf (14). Sie forderte die Durchdringung der praktischen Arbeit am Recht mit geschichtlich geschultem wissenschaftlichem Geist und wies die handwerksmäßige Berufsauffassung zurück (15).

Freilich neigte sie von vornherein in diesem Allen zu Einseitigkeit und Übertreibungen. Allein das waren nur die Fehler ihrer Tugenden. In ihrem Kampfe gegen die Ausschreitungen der vernunftrechtlichen Doktrin bedurfte sie der scharf geschliffenen Waffen. Auch war dafür gesorgt, daß das Leben selbst mit seinem Widerspiel von Stofs und Gegenstofs die Berichtigung brachte. Wenn man das Gewohnheitsrecht übermäßig pries und die Leistungsfähigkeit der bewußten gesetzgeberischen Tat unterschätzte, so ließ die Gesetzgebung ihre führende Rolle sich nicht entreißen und verstattete dem Gewohnheitsrecht eher zu wenig als zu viel Entfaltungsfreiheit. Daß die historische Schule aus der Liebe für das Alte eine Vorliebe auch für Veraltetes sog (16) und mit ihrer grundsätzlichen Bekämpfung der Revolution auch Stützpunkte für die bald einsetzende Reaktion bot (17), hat vielleicht ebensoviel zu wohlthätiger Abwehr überstürzter Neuerung wie zu schädlicher Verzögerung zeitgemäßer Wandlung beigetragen, konnte aber schließlic den Fortschritt der Rechtsentwicklung nicht hindern. Ob Savigny mit Fug seinem Zeitalter den

Beruf zur Kodifikation, — denn nur der Kodifikation, nicht jeder Gesetzgebung widerstrebte er (18), — absprach, läßt nachträglich sich schwer entscheiden; dafs damals ein Gesetzbuch im Geiste Thibauts nicht geschaffen wurde, wird heute kaum Jemand bedauern. Soweit aber Savignys Ausführungen ihr Spitze gegen die Kodifikation überhaupt kehren (19), sind sie für uns seit dem 1. Januar 1900 erledigt.

Jedenfalls wäre es verkehrt, der historischen Schule einen ernstlichen Vorwurf daraus zu machen, dafs sie aus ihrer Grundansicht überschwengliche Folgerungen zog. Ohne zeitweilige Verschiebung des Gleichgewichts hat sich noch nie eine große Gedankenumwälzung durchgesetzt. Die wirkliche Sünde der historischen Schule beginnt vielmehr da, wo sie ihrem eignen Prinzip untreu wurde. Solche Untreue gegen sich selbst aber beging sie in ihrem Verhalten zu unserem nationalen Recht. Hiermit leitete sie eine unheilvolle Wendung im deutschen Rechtsleben ein, die am deutlichsten in dem Zwiespalt zu Tage trat, der zwischen Romanisten und Germanisten ausbrach. Dies will ich heute näher darlegen.

Anfänglich schien es, als solle mit der Gründung der historischen Schule der Gegensatz zwischen romanistischer und germanistischer Rechtswissenschaft, der sich seit der Wiederbelebung des Studiums des einheimischen Rechts entwickelt hatte, in harmonischem Zusammenwirken verschwinden. Nicht Kampfstimmung, sondern Eintracht durchatmet die ersten Kundgebungen. War doch die neue Richtung aus der nationalen Begeisterung der Freiheitskriege geboren. Savigny selbst spricht dies aus und entschuldigt später im Vorwort zur zweiten Auflage seiner Schrift vom Beruf sein ungerechtes Urteil über die französischen Juristen teilweise mit „der aufgeregten Stimmung gegen diese Nachbarn, die in jenem Zeitpunkt so natürlich war.“ (20)

So wies denn auch Savigny, indem er als die drei Hauptaufgaben unserer Rechtswissenschaft die Erforschung des römischen Rechts, des germanischen Rechts und der neueren Modifikationen beider Rechte bezeichnete, dem germanischen Recht eine durchaus ebenbürtige Stellung zu. Kein Germanist hätte schöner als er von dem Werte des germanischen Rechts sprechen, keiner weiser seine Zukunft voraussagen können. Nachdem er den Vorzug des römischen Rechts als Muster hoher juristischer Bildung geschildert hat, fährt er fort: „Dieser Vorzug fehlt dem germanischen Recht, aber es hat dafür einen anderen, welcher jenem nicht weicht. Es hängt nämlich unmittelbar und volksmäÙsig mit uns zusammen, und dadurch, daß die meisten ursprünglichen Formen wirklich verschwunden sind, dürfen wir uns hierin nicht irre machen lassen. Denn der nationale Grund dieser Formen, die Richtung, woraus sie hervorgingen, überlebt die Formen selbst, und es ist nicht vorher zu bestimmen, wieviel von altgermanischen Einrichtungen, wie in der Verfassung, so im bürgerlichen Recht, wieder erweckt werden kann. Freilich nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach, aber den ursprünglichen Geist lernt man nur kennen aus dem alten Buchstaben“ (21). In diesem Sinne verband er sich mit Eichhorn, dem großen Schöpfer der wissenschaftlichen deutschen Rechtsgeschichte, zur Herausgabe der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (22).

Eichhorn seinerseits nahm als Führer der Germanisten im ersten Bande das Wort und ergänzte Savignys berühmtes Vorwort durch einen bedeutungsvollen Aufsatz „über das geschichtliche Studium des deutschen Rechts“ (23). Als Ziel bezeichnet auch er die wissenschaftliche Ausbildung des geltenden Rechts, die hinsichtlich des einheimischen Rechts trotz des nationalen Interesses noch auf ziemlich niedriger Stufe stehe, und damit die praktische Belebung des deutschen Privatrechts (24). Vor

allein erstrebt er die Durchsetzung eines gemeinen deutschen Privatrechts, dessen Dasein aus dem gemeinschaftlichen Ursprung der Partikularrechte folge und in der gleichmäßigen Entwicklung der in ihnen lebendigen einheitlichen Grundidee offenbar werde (25), und führt aus, daß dessen Auffindung nur auf historischem Standpunkt möglich sei (26).

Die ersten Jahrgänge der Zeitschrift zeigen tätige Mitarbeit der Germanisten (27). Neben Eichhorn erscheint schon im ersten Bande Jakob Grimm, der im zweiten Bande seinen wundervollen Aufsatz über „die Poesie im Recht“ veröffentlichte (28). Welche Aussichten eröffneten sich, wenn nun auch dieser Stern am juristischen Horizont aufleuchtete! Wenn mit Savigny und Eichhorn der Mann zusammenging, der unter den Begründern der geschichtlichen Rechtsansicht am feinhörigsten das ursprüngliche Werden des Rechts belauscht, am tiefsten in den Zusammenhang des Rechts mit Religion, Sprache und Sitte geschaut, am innerlichsten die Regung des Volksgemüts im Leben des Rechts empfunden hatte. Mußte nicht jedem Deutschen das deutsche Recht, seit dieser Mann seinen zauberischen Reiz enthüllte, zur Herzenssache werden?

Und nun blieb dennoch die innere Annäherung zwischen romanistischer und germanistischer Rechtswissenschaft aus. Jede von ihnen ging ihre eigenen Wege, erfüllte sich mehr und mehr mit dem Geiste ihrer Quellen und rückte immer weiter von der Schwester ab. Aus dem kühlen Nebeneinander wurde wachsende Entfremdung, bis es endlich zu offener Fehde kam. Verfolgt man die Schicksale der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, so bemerkt man deutlich, wie in den späteren Jahrgängen ein einseitiger Romanismus überwiegt und das einheimische Recht zurücktritt (29). Hieraus erklärt es sich, daß schon in den zwanziger Jahren das Bedürfnis einer besonderen germanistischen Zeitschrift erwachte (30). Doch brachten es die Eranien zum

deutschen Recht, die v. Dalwigk 1825 begründete und Falck fortsetzte, nur zu einem bescheidenen Anfang; schon 1828 entschlefen sie mit dem dritten Heft (31). Erst 1837 gewann der Plan einer Sammlung der deutschrechtlichen Bestrebungen von neuem feste Gestalt und wurde nunmehr in glänzender Weise durch die von Reyscher (32) und Wilda (33) herausgegebene Zeitschrift für deutsches Recht, deren zwei erste Bände 1839 erschienen, verwirklicht (34). Damit war das Signal zum Kampfe gegeben.

Unleugbar ging der Angriff von germanistischer Seite aus. Reyscher eröffnete ihn mit stürmischen Aufsätzen programmatistischer Natur (35); Bluntschli trat gleichzeitig mit der Schrift über die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen in die Bewegung ein (36); Beseler schloß sich an, um dann im Jahre 1843 mit der Schrift über Volksrecht und Juristenrecht den wichtigsten Vorstoß zu wagen (37); Mittermaier und Christ förderten eifrig die deutschrechtlichen Bestrebungen (38). Alle diese Männer bekannten sich als Anhänger der geschichtlichen Rechtsansicht (39). Allein sie wandten sich gegen die romanisierende Schule, die sich die historische nannte und als die allein echt historische ausgab. Und dies war die Schule Savignys, als deren unbestrittenes Haupt der Stifter selbst noch auf der Höhe seines Wirkens herrschte.

Einer Friedensstörung also, die nach Auflehnung schmeckte, machten die Germanisten sich schuldig. War da nicht die derbe Zurückweisung berechtigt, die sie alsbald von den Gegnern erfahren? (40) Warum bauten sie nicht, wenn sie doch historische Juristen sein wollten, ihre germanische Rechtsgeschichte aus, was ja Niemand hindern, vielmehr jeder Romanist mit Savigny großmütig als verdienstliche Arbeit schätzen wollte?

Die Germanisten dachten anders. Sie dachten geschichtlicher. Was sie bekämpften, das war die verderbliche Folge der

Sünde wider den geschichtlichen Geist, in die sich die historische Schule immer fester verstrickt hatte. Hierauf also muß ich zurückkommen.

Savigny hatte, wie ich schon früher anführte, als dritten Hauptteil unserer Rechtswissenschaft neben dem römischen und dem germanischen Recht die neueren Modifikationen beider Rechte bezeichnet. Aber ihm fehlte von Anfang an das wirkliche Verständnis für den großen geschichtlichen Prozeß, der sich seit dem Mittelalter in dem Ringen, der Verschmelzung und der Fortbildung der beiden Weltrechte abgespielt hat. In der Schrift vom Beruf erkennt er zwar an, daß manche Veränderung nach wirklich volksmäßigem Bedürfnis erfolgt ist. Aber überwiegend sieht er in allen Wandlungen nur Mißverständnis und Entstellung. Darum meint er: „Ein vorzügliches Bestreben dieses dritten Teils unserer Wissenschaft muß darauf gerichtet sein, den gegenwärtigen Zustand des Rechts allmählich von demjenigen zu reinigen, was durch bloße Unkunde und Dumpfheit literarisch schlechter Zeiten, ohne alles wahrhaft praktische Bedürfnis, hervorgebracht worden ist“ (41). Und sobald er sich an diese Reinigung macht, da wird offenbar, daß ihm als auszumerzende Mißbildung nahezu jede Umgestaltung des quellenmäßigen römischen Rechtes gilt und daß so der in langer Geistesarbeit in das fremde Recht eingewebte germanische Einschlag verschwinden und das reine römische Recht von den Toten erstehen soll (42).

Diese völlig ungeschichtliche Auffassung trübt von vornherein sein Urteil über die mittelalterlichen Juristen. Gegenüber den Glossatoren sind ihm die Postglossatoren, weil sie sich weiter von den Quellen entfernen, lediglich Dekadenten (43). Er sieht nicht, wie erst die Postglossatoren mit ihrer Anpassung des römischen Rechts an das Leben ihrer Zeit die Väter des modernen

Rechts geworden sind. Er hat kein Auge für die überragende Größe des Bartolus. Er begreift nicht, daß die Um- und Ausdeutung der Quellen mit allen ihren Irrtümern und Willkürlichkeiten der Belebungsprozeß war, der allein das römische Recht befähigte, seinen neuen Anteil an der Weltherrschaft zu erringen. Erst die kritischen und philologischen Leistungen der eleganten französischen Schule sind für ihn wieder des Beifalls wert.

Ebenso verständnislos steht er der Entwicklung der deutschen Theorie und Praxis seit der Rezeption gegenüber. Der ganze *usus modernus*, dessen allmähliche Ausbildung und endliche bewußte Pflege die Frucht der beginnenden Selbstbesinnung des deutschen Geistes war, ist ihm ein wirres Rätsel. Er ahnt nichts von der Bedeutung des gemeinen Sachsenrechts, das fort und fort deutsche Rechtsgedanken wahrte und sie schließlich wieder dem gemeinen deutschen Recht zuführte. Heute künden uns Standbilder am Reichsgerichtsgebäude und in der Siegesallee, daß Eike von Repgow zu den Unsterblichen unseres Volkes gehört. Savigny hätte wohl gelächelt, wenn man ihm von der Fernwirkung des Sachsen spiegels gesprochen hätte.

Noch weniger vermochte der erbitterte Gegner des Naturrechts die geschichtliche Bedeutung der naturrechtlichen Ideen zu würdigen. Er erwog nicht, daß das naturrechtliche Gedankensystem doch eben selbst das Ergebnis einer weltgeschichtlichen Bewegung und seine machtvolle Einwirkung auf das Leben genau so gut, wie etwa die Rezeption des römischen Rechts, ein nicht ungeschehen zu machendes Stück Rechtsgeschichte war. Darum entging ihm auch der positivrechtliche Gehalt, den die angeblich aus der abstrakten Vernunft geschöpften Lehren bargen. Es entging ihm vor allem wieder, wieviel an germanischen Rechtsgedanken in naturrechtlicher Verkleidung erneuert war und wieviel an befruchtender Kraft gerade hieraus den naturrechtlichen

Ideen zuströmte (44). So entartete auch die Abkehr vom Naturrecht zur Feindseligkeit gegen das wiedergeborene nationale Recht (45).

Am schroffsten verleugnete Savigny den geschichtlichen Geist bei seiner Beurteilung der großen Gesetzbücher. So berechtigt sein aus vaterländischer Gesinnung entsprungener Wunsch war, daß das französische Gesetzbuch wieder völlig vom deutschen Boden verschwinde, so ungerecht bleibt doch sein gegen den Code geschleudertes Verdammungsurteil (46) und so auffällig die Blindheit, die ihm dessen geschichtliche Wurzeln und damit vor Allem wieder dessen reiches germanisches Erbteil verhüllte (47). Etwas glimpflicher verfuhr er mit dem österreichischen Gesetzbuch (48) und namentlich mit dem preussischen Landrecht (49). Allein gerade sein Verhalten zum preussischen Recht ist uns heute schwer begreiflich. Wohl schuldet ihm die Nachwelt Dank dafür, daß er es durchsetzte, daß in Berlin nicht das Landesrecht, sondern das gemeine deutsche Recht zur Grundlage des Rechtsstudiums gemacht wurde. Daß aber nun an der Universität der preussischen Hauptstadt das preussische Recht fast ein Jahrzehnt lang überhaupt nicht gelehrt wurde, bleibt eine seltsame Abirrung. Und welche Rechtfertigungsgründe bringt Savigny vor! Für das praktische Bedürfnis reiche die spätere Einführung im Vorbereitungsdienste hin. Eine wissenschaftliche Seite aber dem Gegenstande abzugewinnen, sei zur Zeit aus Mangel an speziellen geschichtlichen Quellen schwer möglich; vielleicht werde es anders nach Veröffentlichung der Materialien (50). Man hat neuerdings oft gemeint, für die wahrhaft wissenschaftliche Behandlung eines neuen Gesetzbuchs sei es am erwünschtesten, wenn alle Materialien verbrannt würden. Wenn der Gründer der historischen Schule umgekehrt ein geschichtliches Verständnis des preussischen Landrechts nicht ohne die Materialien gewinnen

zu können glaubte, so offenbart er gerade hiermit in erschreckender Deutlichkeit, wie wenig er den Ursprung dieses großartigsten Gesetzeswerkes der Neuzeit aus der machtvollen Zusammenfassung alles dessen begriff, was der deutsche Geist seit der Rezeption für die Wiederherstellung des Einklanges zwischen Volk und Recht erarbeitet hatte (51). Freilich trug das Landrecht selbst schwere Mitschuld an dem ihm bereiteten Schicksal; es mußte hart dafür büßen, daß es sich vermessen hatte, die Rechtswissenschaft überflüssig zu machen (52). Aber bitter rächte es sich auch an der Wissenschaft, daß sie das in den preussischen Kernlanden geltende Recht hochmütig abwies und zum bloßen praktischen Lernstoff herabsetzte. In beiderlei Hinsicht blieb die einmal eingeschlagene Richtung auf lange hinaus maßgebend, wenn auch später das Landrecht dem Universitätsunterricht eingefügt wurde und sogar Savigny selbst fünfmal Vorlesungen über dasselbe hielt (53).

Alle diese geschichtswidrigen und zugleich volkswidrigen Elemente der Lehre Savignys gewannen in seinem eigenen Wirken mehr und mehr die Oberhand. Die Schüler überboten, wie gewöhnlich, den Meister. Vor allem der größte von ihnen, Georg Friedrich Puchta, der dem römischen Recht durch die Enthüllung seiner logischen Kraft und durch seine Entfaltung zu einem geschlossenen System von blendender Schönheit verstärkte Gewalt über die Geister verschaffte, um so schroffer aber jeder ketzerischen Auflehnung wider das Dogma entgegentrat (54). So wurde die historische Schule zur Vorkämpferin eines einseitigen Romanismus. Im Gegensatz zu älteren Äußerungen Savignys, die an die spätere Devise Iherings „durch das römische Recht über das römische Recht hinaus“ erinnern (55), erstrebte sie geradezu die praktische Wiederbelebung des reinen römischen Rechts. Sie setzte es durch, daß auf Grund der von

ihr zur Alleinherrschaft erhobenen Theorie der Rezeption in complexu das Corpus juris civilis wieder wie ein deutsches Gesetzbuch behandelt wurde. Wo immer es denkbar schien, suchte sie den usus modernus abzustreifen, und vielfach krönte in der gemeinrechtlichen Praxis der Erfolg ihr Bemühen. Das einheimische Recht stellte man als eine Art Lückenbüßer in den Winkel, seiner wissenschaftlichen Erforschung schrieb man praktischen Wert nur für einzelne gemeinrechtliche Anbauten und für die Besonderheiten der Partikularrechte zu (56). Und selbst für die Bearbeitung dieses Feldes durfte das gedankliche Werkzeug nur aus dem romanistischen Magazin bezogen, beileibe nicht dem deutschen Stoff der deutsche Gedanke entlockt werden. Denn freilich verkündigte man nach wie vor, das Recht sei ein Werk des Volksgeistes, und nahm die Verheißungen nicht zurück, die als Frucht des Historismus ein nationales und volkstümliches Recht in Aussicht gestellt hatten. Allein man befestigte sich eben immer mehr in der Überzeugung, daß der germanische Volksgeist nun einmal der schöpferischen Originalität entbehre und seine Eigenart am reinsten in der Aneignung des Fremden offenbare (57). War so das deutsche Volk durch sein innerstes Wesen zur Aufnahme des römischen Rechts prädestiniert, so leuchtet ja ein, daß sein Recht, je römischer, desto nationaler wurde! Nun war ja freilich das fremde Recht vor Zeiten dem deutschen Volke von den Juristen aufgedrängt, und Juristenwerk, bei dem das Volk abseits stand, war auch die neue Verrömerung der Praxis. Allein der Juristenstand war eben das Rechtsorgan des Volkes, und was er vollbrachte, das mußte der Volksgeist als seine Schöpfung anerkennen. In naiver Verwechslung von Ideal und Wirklichkeit fingierte man, daß die Jurisprudenz stets nur das Rechtsbewußtsein des Volkes in geklärte und verfeinerte Begriffe umsetze. Gelang es daher nur erst den deutschen

Juristen, das von allen Entstellungen gereinigte römische Recht sich ganz zu eigen zu machen, so durfte dieses Recht auch die Krone der Volkstümlichkeit für sich fordern (58).

Das waren die Lehren, das die Bestrebungen, gegen die zuerst die Germanisten sich zum Angriff scharten. Sie wurden sich der ernstesten Gefahr bewußt, in der das deutsche Recht schwebte, und sie erfüllten nur ihre Pflicht, wenn sie die Waffen erhoben, um das ihnen anvertraute kostbare Gut zu schirmen.

Die Quelle ihrer Stärke war der nationale Gedanke. Von vornherein faßten sie den Kampf für das deutsche Recht als einen Teil des Ringens der Nation um volle Wiedergewinnung ihres Selbst auf. Die Nationalität drückt sich besonders kräftig im Recht aus; das römische Recht ist von einem fremden Volksgeist gezeugt, das deutsche Recht aus unserem eignen Volksgeist entsprungen, beide Rechte sind in ihren Grundanschauungen durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt; in der Rezeption und dem Übergewicht des römischen Rechts kam und kommt die Abkehr vom nationalen Wesen zur Erscheinung; aber das deutsche Recht liefs sich so wenig wie das deutsche Volkstum erdrosseln, es lebt und trägt die Fähigkeit in sich, den Eindringling wieder zu überwinden; sein Sieg in den Grundfragen gehört zu den unerläßlichen Bedingungen für die nationale Gestaltung unserer Zukunft. Das ist die einfache Gedankenreihe, die von den ersten Bänden der Zeitschrift für deutsches Recht und den ersten Schriften der Führer an in allen Äußerungen der Germanisten wiederkehrt (59). Die Gegner warfen ihnen Deutschtümelei, Mifsachtung der antiken Kulturerrungenschaften, Verkennung des allgemein Menschlichen im Rechte vor. Allein der Kampfruf der Germanisten fand Widerhall in der mächtig anschwellenden nationalen Bewegung. So gipfelte denn auch die germanistische Hochflut in einer umfassenden nationalen Kundgebung, die als eines der

unmittelbaren Vorspiele des Jahres 1848 geschichtliche Bedeutung gewann. Ich spreche natürlich von den Germanistenversammlungen, die im September 1846 im Kaisersaale zu Frankfurt am Main und im September 1847 im Rathause zu Lübeck tagten (60).

Hier verbanden sich die Vertreter des deutschen Rechts mit Erforschern der deutschen Sprache und der deutschen Geschichte zu gemeinsamem Wirken für deutsches Wesen. Der Name Germanisten, den bisher ausschließlich die Juristen führten, wurde bewußt auf Philologen und Historiker übertragen; die Rechtsforscher, meinte Jakob Grimm, bringen damit ein Opfer, aber sie verlieren nur, was sie auf der anderen Seite an der größeren Ehre, die dem Namen zuwächst, wieder gewinnen (61). In dem Einladungsschreiben, das achtzehn Unterschriften trägt (62), bekannten sich zwischen den sechs Juristen Beseler, Falck, Mittermaier, Reyscher, Runde und Wilda (63) nun auch die Sprachforscher Ernst Moritz Arndt, Jakob und Wilhelm Grimm, Moritz Haupt, Lachmann und Uhland (64) und die Historiker Dahlmann, Gervinus, Lappenberg, Pertz, Adolf Schmidt und Ranke (65) als Germanisten. Zum Vorsitzenden wurde einstimmig auf Uhlands Vorschlag Jakob Grimm gewählt, „in dessen Händen“, wie der Dichter bei der Begründung seines Vorschlags sagte, „seit so vielen Jahren alle Fäden der deutschen Geschichtswissenschaft zusammenlaufen, von dessen Hand mehrere dieser Fäden zuerst ausgelaufen sind, namentlich der Goldfaden der Poesie, den er selbst in derjenigen Wissenschaft, die man sonst als eine trockene zu betrachten pflegt, im deutschen Recht, gesponnen hat“ (66). Es wurden drei Sektionen gebildet, die in Frankfurt besondere Verhandlungen neben den Vollversammlungen pflogen (67). Wie aber die Anregung von dem Juristen Reyscher ausgegangen war, so behielten die Juristen die Führung. Die Erörterung der von ihnen aufgeworfenen Fragen nahm schon in

Frankfurt das Interesse der Vollversammlungen überwiegend in Anspruch (68) und drängte in Lübeck, wo auf Antrag von Gervinius die Sektionsversammlungen sich auflösten (69), alle anderen Angelegenheiten vollends in den Hintergrund (70). So brachten nunmehr die Vorkämpfer des deutschen Rechts auch ihren Streit mit den Romanisten vor ein Gelehrtentribunal, das sich als Repräsentant der gesamten nationalen Wissenschaft gebärdete und der aufgeregten öffentlichen Meinung als „geistiger Landtag des deutschen Volkes“ erschien (71).

Mit dem nationalen Gesichtspunkt untrennbar verknüpft war die von den Germanisten erhobene Forderung der Volkstümlichkeit des Rechts. Bahnbrechend in dieser Richtung wurde die von Beseler durchgeführte und der historischen Schule entgegengehaltene Unterscheidung zwischen Volksrecht und Juristenrecht. Er zeigte, daß ein Zwiespalt zwischen Volksrechtsbewußtsein und Juristenbewußtsein möglich ist und bei uns seit der Rezeption klappt; daß in erheblichem Umfange das fremde Recht nur als Juristenrecht durchgedrungen ist, neben ihm aber einheimisches Recht sich als Volksrecht erhalten hat; daß manche in volkstümlichen Anschauungen schlummernde germanische Rechtsgedanken nur der Erweckung harren, um in frischer Lebenskraft unser Recht zu durchdringen. Die Gegner warfen den Germanisten Popularitätshascherei und unklare Gemütschwärmerei vor. Sie aber wurden nicht müde, im einzelnen darzulegen, wie wenig mit den Rechtsüberzeugungen des deutschen Volkes in den wichtigsten Punkten die herrschende romanistische Lehre übereinstimme und wie tief noch immer im Volksgemüt die germanische Rechtsauffassung wurzele. Besonders eindringlich stellte dies Mittermaier der ersten Germanistenversammlung vor Augen (72). Zugleich traten die Germanisten, indem sie die Wiederherstellung der Volkstümlichkeit des Rechts auf germanischer Grundlage als

Ziel setzten, durchweg für volksmäßige Mitwirkung bei Gesetzgebung und Rechtsprechung in die Schranken (73).

Gegenüber dem einseitigen Historismus huldigten die Germanisten einer wesentlich praktischen Richtung. Sie erstrebten die genauere Erforschung der Vergangenheit des deutschen Rechts, aber sie betrachteten ihre geschichtlichen Untersuchungen vor allem als das Mittel, um das deutsche Recht der Gegenwart fester und tiefer zu begründen. Darum wurde die Zeitschrift für deutsches Recht von vornherein auf gleichmäßige Pflege der Rechtsgeschichte und der Rechtsdogmatik angelegt und blieb, während die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft es im Grunde niemals über eine Zeitschrift für Rechtsgeschichte hinaus brachte und zuletzt in eine Zeitschrift für Rechtsantiquitäten ausmündete, in allen ihren Bänden ihrem Grundplane treu (74). Mit Hilfe der Rechtsgeschichte suchte man die Ansicht von der Rezeption in complexu zu widerlegen (75), die Geltung eines dem römischen Recht ebenbürtigen gemeinen deutschen Privatrechts zu erweisen und die gemeinsame nationale Grundlage der Partikularrechte mit Einschluss der großen Gesetzbücher aufzudecken (76), gleichzeitig aber die einheimischen Rechtsinstitute aus ihrem eignen Geist heraus zu konstruieren, die deutschrechtlichen Begriffe zur Selbständigkeit zu erheben und das Walten germanischer Gedanken im modernen Recht zu erspähen (77). Demgemäß verlangte man auch, daß dem deutschen Recht eine seiner Bedeutung für das Leben der Gegenwart entsprechende Stellung im Universitätsstudium und im Prüfungswesen eingeräumt werde (78). Was aber die Bewegung ihren kräftigsten Schwung verlieh, das war ihre Richtung in die Zukunft. Diese Germanisten erblickten in ihrer Arbeit stets eine vorbereitende Tätigkeit für die Schaffung eines einheitlichen deutschen Rechts auf germanischer Grundlage. „Lehrer des deutschen Rechts, das nicht allein von der Ver-

gangenheit und Gegenwart zehren, sondern auch seine Richtung in die Zukunft festigen will,“ haben, wie Jakob Grimm berichtet, den Gedanken der Germanistenversammlungen gefasst (79). Darum suchte man auch diese Zusammenkünfte in den Dienst der gemeinsamen deutschen Gesetzgebung zu stellen. Man erwärmte sich wieder für den von der historischen Schule zurückgedrängten Plan der Kodifikation (80) und war in Lübeck darüber einig, daß ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch und ein deutsches Strafgesetzbuch anzustreben seien (81). Man stritt nur, ob die Zeit reif, womit zu beginnen, in welcher Form eine Mitwirkung der Wissenschaft tunlich sei. Gerade die eifrigsten Vorkämpfer des Germanismus befürworteten eine sofortige Aktion; an der Spitze Mittermaier, neben ihm Christ, der die Hoffnung, das germanisches und römisches Recht bei uns sich ausgleichen könnten, für eitel erklärte und das „Schwert der Gesetzgebung“ als einzigen Helfer in der durch die Rezeption heraufbeschworenen Not begrüßte (82). Schliesslich setzte die Lübecker Versammlung in der Tat nach dem Antrage Mittermaiers eine Kommission nieder, um zunächst einmal einen Gesetzentwurf über deutsches eheliches Güterrecht auszuarbeiten (83).

Ein wesentlicher Zug der germanistischen Bewegung bestand darin, dass sie, obschon vom Privatrecht ausgehend, mit wachsender Energie zugleich das öffentliche Recht umfasste. War doch nichts so tief in der germanischen Rechtsidee gegründet, als die innere Einheit von privatem und öffentlichem Recht. Seit diese Eichhorn wieder vor aller Augen gerückt hatte, — und hierin vornehmlich beruht seine geschichtliche Gröfse, — konnte die Wissenschaft des deutschen Rechts den Zusammenhang mit der Staats- und Verwaltungslehre nicht wieder verlieren. So erstreckten denn auch die Germanisten ihre Forderung der Erneuerung des Rechtslebens in nationalem und volkstümlichem Geiste von

vornherein zugleich auf das öffentliche Recht; nicht blofs das Privatrecht, sondern alles Recht, sagte Beseler schon 1840, sei im Fortschritt des deutschen Lebens zu verjüngen (84). In diesem Sinne zog man mehr und mehr auch die publizistischen Tagesfragen vor den germanistischen Richterstuhl. Die Zeitschrift für deutsches Recht beschäftigte sich mehrfach auch mit den staatsrechtlichen Streitigkeiten der Gegenwart (85). Und unwiderstehlich wurden die Germanistenversammlungen dem öffentlichen Rechte zgedrängt. In Frankfurt war die erste Sitzung ausschliesslich der von Beseler vorgebrachten Sache Schleswig-Holsteins gewidmet; hier und in Lübeck verhandelte man über Auswanderungswesen und Erhaltung des Deutschtums im Auslande (insbesondere auch durch Gründung deutscher Schulen) und vor allem über Geschichte, Wert und Einrichtung der Geschworenengerichte, womit in Lübeck mehrere Sitzungen ausgefüllt wurden; in der Schlußsitzung zu Lübeck sprach man über ein allgemeines deutsches Bürgerrecht (86). Unleugbar glitt so die Bewegung in das Politische hinüber. Allerdings hielt man sich in Frankfurt bei der Besprechung der Schleswig-Holsteinschen Frage in den Grenzen staatsrechtlicher Erörterung und lehnte einen Antrag Reyschers auf Abstimmung ab, um nicht aus dem Rahmen eines wissenschaftlichen Kongresses herauszutreten (87); allein hinter der erzwungenen Ruhe wird überall das lodernde Feuer der patriotischen Begeisterung sichtbar. Jakob Grimm eröffnete die zweite Sitzung mit den Worten: „Die gestrige Versammlung wurde durch einen Gegenstand angefüllt, der uns heftig in Anspruch nahm; es war ein Stein, der uns von dem Herzen abgewälzt werden mußte“ (88). Und Uhland hatte den Eindruck, als ob einzelne Kaiser aus ihren Rahmen sprängen und unter die Versammelten träten, sie mit ihrem blofsen Blick anzufeuern oder zu zügeln (89). Offener noch segelte die Lübecker Versammlung im politischen Fahr-

wasser. Es ist, als ob man das Wehen spürte, das der nächste Lenz zum Sturm entfachen sollte. Sogleich im ersten Vortrage, der dem nationalen Element in der Geschichte der Hansa galt, sprach der Redner Professor Wurm aus Hamburg von dem notwendigen Ausbau der deutschen Gemeinschaft, bezeichnete den Zollverein als „Vorläufer der deutschen Einheit“ und brach in die Worte aus: „Und ich rede von dem, was die Zukunft bringen soll, und ich rede von dem, was ich keinen Anstand nehme, in einem Kreise deutscher Männer zu nennen, ich rede vom deutschen Parlament“ (90). Das Parlament kam. Der in Lübeck gefasste Beschlufs, das im Herbst 1848 eine neue Germanistenversammlung in Nürnberg tagen solle (91), blieb nun unausgeführt. Aber schon vorher hatten die Männer, die die Germanistentage einberufen und geleitet hatten, sich in stattlicher Zahl in der Paulskirche wieder zusammengefunden (92). Gerade sie waren es, deren einflußreiches Wirken dem Frankfurter Reichstage den Stempel des Professorenparlaments aufprägte, gerade aber sie waren es auch die dem Professorennamen die Volkstümlichkeit verschafft hatten, aus der es sich erklärt, das die Nation vor allem ihre Geisteshelden berufen wählte, den deutschen Staat zu gründen. Standen sie doch längst im Kampfe für deutsches Verfassungsrecht, verknüpfte doch mit ihren Namen sich die glorreiche Erinnerung an den Widerstand deutscher Universitätslehrer gegen den Verfassungsbruch in Hannover und die Vergewaltigung des deutschen Rechts in Schleswig-Holstein (93). So erschien manchem die Versammlung in der Paulskirche geradezu als eine Fortsetzung der Germanistenversammlung. Jakob Grimm hat in sein schön gebundenes Exemplar der Lübecker Verhandlungen einen Zettel eingeklebt, auf dem er eigenhändig den Titel einer im Jahre 1848 zu Kopenhagen veröffentlichten dänenfreundlichen Schrift von C. Hinrichsen „Die Germanisten und die Wege der Geschichte“

notiert und aus der Vorrede die zornigen Worte vermerkt: „Jetzt gerade beginnen in Deutschland die Früchte des Germanismus zu reifen. Bei Lichte betrachtet, ist der ganze Reichstag in Frankfurt nichts anderes, als eine Fortsetzung der früheren Germanistenversammlungen, wie man sie z. B. in Lübeck hielt, nur daß sie jetzt offen politisch und exekutiv sind, was sie damals verstohlen waren“ (94).

Ihrer politischen Richtung nach gehörten die germanistischen Bekämpfer der römischen Rechtsherrschaft zu den Liberalen. Es ist verkehrt, zu meinen, daß ihnen die Rückkehr zu überwundenen Formen des alten Rechts oder auch nur die Erhaltung ererbter germanischer Institutionen, gegen die sich die Strömung der Zeit wandte, besonders am Herzen gelegen hätte. Von gegnerischer Seite bezichtigte man sie vielmehr der Preisgebung des echten germanischen Rechts. Ja Gerber verstieg sich im Jahre 1850 unter deutlicher Anspielung auf die Wirksamkeit der Germanisten in der Paulskirche zu der Behauptung, dieselbe Richtung, die sich als Vorkämpferin der Nationalität erhebe und die Romanisten verurteile, suche das deutsche Recht aller und jeder nationalen Eigentümlichkeit zu berauben und die aus dem innersten Geiste des deutschen Volkes erwachsenen Rechtsideen mit leidenschaftlicher Begier zu entwurzeln, wobei sich freilich wohl die wenigsten bewußt geworden seien, daß gerade dadurch die in der Individualität des deutschen Lebens liegende Schranke für die Alleinherrschaft des abstrakten römischen Weltrechts beseitigt werden würde (99). So ungerecht diese Anklage war (100), so bleibt es doch bemerkenswert, daß die Germanisten mehr konservativer oder unpolitischer Richtung sich am Kampf gegen die Schule Savignys nicht beteiligten (101) und daß die Einleitung der romanistischen Reaktion innerhalb der germanistischen Rechtswissenschaft mit der politischen Reaktion zusammenfiel.

Der Führer dieser Richtung war eben Gerber (102), der den äußeren Bestand des überkommenen deutschen Rechts nicht angetastet wissen wollte, aber jede selbständige germanistische Gedankenbildung verwarf. Er sah nicht nur in der einstigen Aufnahme des römischen Rechts, das ihm eine dem römischen Geiste von der Vorsehung beschiedene Offenbarung war, die Erfüllung einer providentiellen Mission der Germanen, sondern auch in der Vollendung der Rezeption durch Savigny und Puchta die Wiedererzeugung des römischen Rechts als eines neuen und nunmehr deutschen Rechts. Vor allem galt ihm das System Puchtas als die abschließende deutsche Geistestat, die das römische Recht in deutsches Recht verwandelt habe. Jeder Widerstand der Germanisten gegen die Romanisten sei nunmehr ebenso verspätet, wie eine in die Gegenwart verlegte Türkenpredigt. Die Aufgabe der Germanisten bestehe vielmehr darin, den deutschrechtlichen Stoff mit jener hohen romanistischen Bildung zu durchdringen, um so den aus unserem Volksleben hervorgegangenen Rechtsideen die geistige und wissenschaftliche Ebenbürtigkeit zu erwerben (103). Schade nur, daß dieser eigenartige Arzt mit seiner Pandektenkur die deutsche Seele im deutschen Recht tötete und, als er Schule machte, überall, wo er das Werk von anderen getan glaubte, nach Brunners Ausdruck das Amt des Totengräbers germanistischer Rechtsanschauungen versah (104). Hier wurde es klar, wie eben doch die Zukunft des germanischen Rechts vom Erfolge der Richtung abhing, die weniger auf die Erhaltung der alten Formen, als auf die Verjüngung der vaterländischen Rechtsgedanken abzielte, die aber gerade deshalb den Kampf gegen den übergreifenden Romanismus nicht einstellen konnte.

Es wäre wunderbar, wenn nicht im Eifer des Gefechts übertriebene Feindschaft gegen das römische Recht hervorgebrochen

wäre. So wegwerfende Urteile freilich, wie sie einst Thomasius und andere Naturrechtslehrer und noch der Romanist Thibaut über das römische Recht gefällt hatten, waren im Munde der historisch gebildeten Germanisten undenkbar. Sie griffen in ihm nur das Fremde an. Allein manche Äußerungen klangen doch so, als liefse sich die Rezeption ungeschehen machen, als sei nichts vom fremden Recht wahrhaft in unser Bewußtsein übergegangen, als könne nur durch völlige Wiederabstofsung des römischen Rechts der nationale Geist sich selbst Genüge tun. Jakob Grimm rief auf der ersten Germanistenversammlung einige Verstimmung hervor, als er sagte: „Das römische Recht, nachdem es lange bei uns eingewohnt und unsere gesamte Rechtsanschauung eng mit ihm verwoben ist, gewaltsam von uns auszuscheiden, scheint mir ein ungeheurer und fast so unerträglicher Purismus, als wollte ein Engländer den Gedanken durchführen, daß es noch möglich sei, die romanischen Wörter aus dem Englischen zu drängen und bloß die Wörter deutschen Ursprungs zu behalten“ (105). Auch fielen über den unveröhnlichen Gegensatz von germanischem und römischem Recht und über das Wesen dieses Gegensatzes einzelne schiefe, uns heute befremdlich klingende Äußerungen (106), denen gegenüber freilich es uns nicht minder sonderbar anmutet, daß Jakob Grimm ausführen konnte, der Unterschied zwischen manchen deutschen Stammesrechten, z. B. dem friesischen und allemannischen, sei nicht geringer, als der zwischen römischem und deutschem Recht (107). Nicht ganz ohne Grund mochten sogar die Romanisten, zumal als sie zu den Germanistentagen nicht ausdrücklich mitgeladen wurden (108), sich persönlich verletzt fühlen und den Germanisten vorwerfen, daß ihr Gebaren mindestens den Schein erzeuge, als werde der wissenschaftlichen und praktischen Pflege des römischen Rechts der Krieg erklärt; als seien die Männer,

die hierin ihren Lebensberuf finden, nicht mehr deutsche Juristen, ja des Mangels an vaterländischem Gefühl verdächtig; als gelte es, der Jugend das Pandektenstudium, zu dem sie doch der Staat nötige, zu verleiden und das Volk mit Mißtrauen gegen das Recht, das nun doch einmal von den Gerichten angewandt werden müsse, zu erfüllen (109). Eine unbefangene Prüfung ergibt indessen, daß auch in den Zeiten hochgehender Erregung bei den Germanisten die Besonnenheit überwog. Man betonte immer wieder, daß man das römische Recht insoweit, als es wirklich in unser Bewußtsein aufgenommen und damit uns eigen geworden sei, keineswegs ausmerzen wolle; daß man am wenigsten den hohen Bildungswert des römischen Rechts verkenne und nicht daran denke, die Jugend aus den Hörsälen ihrer romanistischen Lehrer zu vertreiben; daß die Gegensätze nun einmal vorhanden seien und ohne falsche Sentimentalität durchgekämpft werden müßten, aller Kampf aber nur den Prinzipien, nicht den Personen gelte (110).

So kam es in Lübeck zu einer Art Friedenschluß mit den anwesenden Romanisten, als deren Wortführer von der Pfordten und Wächter mit Wärme den romanistischen Standpunkt wahrten, aber die Berechtigung der germanistischen Bestrebungen anerkannten (111). Von einer völligen Ausgleichung der Gegensätze war natürlich nicht die Rede. Dies trat z. B. drastisch darin zu Tage, daß von der Pfordten die Geltung des *Corpus juris* als Gesetzbuch zu den Dingen rechnen konnte, über die Alle einig seien, worauf begrifflicher Weise Beseler erwiderte, gerade dies müsse er leugnen (112). Erst später haben bekanntlich auch hervorragende Romanisten, an der Spitze unser Dernburg, die Rezeption in *complexu* verneint. Auch hielten die Romanisten an der Anschauung fest, daß wenigstens für das Privatrecht die Römer uns das allgemein Menschliche, das über dem Nationalen

stehe, gelehrt hätten, während Beseler meinte, das allgemein Menschliche brauchten wir nicht von den Römern zu holen (113). Allein die beiden romanistischen Redner gaben zu, daß die Rezeption durch ihr Übermaß geschadet habe, wie dies namentlich die Geschichte unseres öffentlichen Rechts erweise (114). Sie räumten ferner dem einheimischen Recht nicht nur eine ebenbürtige Stellung, sondern auch die Befugnis zu autonomer Begriffsbildung ein und verwarfen die Vergewaltigung deutscher Rechtsgebilde durch römische Analogien (115). Und sie erklärten sich einig mit den Germanisten in dem Streben nach dem großen Ziel eines deutschen Gesetzbuchs, von dem sie die Versöhnung der Gegensätze in höherer Einheit erhofften (116).

Das waren nun allerdings Romanisten, die ihrerseits schon sich von den Verirrungen der historischen Schule abgekehrt hatten und neue Bahnen wandelten. Hatte zuerst Kierulff scharf den entscheidenden Gesichtspunkt ausgesprochen, daß das in Deutschland wirklich lebendige Recht nicht das römische Recht, sondern ein aus römischer und deutscher Wurzel erwachsenes selbständiges Recht sei, das aus sich heraus begriffen werden müsse (117), so war es Karl Georg v. Wächter, der als erster mit wissenschaftlicher Gründlichkeit das Werden dieses modernen deutschen Rechts in einem einzelnen Lande untersuchte und vorbildlich aufzeigte (118). Seitdem haben zahlreiche Romanisten als echte Jünger der historischen Schule das geltende Recht in solchem wahrhaft geschichtlichen Geist bearbeitet (119). Erst durch ihre Mitarbeit, — denn die Kräfte der Germanisten allein hätten niemals dazu ausgereicht, — wurde das volle Verständnis des gemeinen Rechts, wurde aber namentlich auch die wissenschaftliche Eroberung der neueren Gesetzbücher möglich. So war ja auch die geistige Belebung des preussischen Privatrechts durch seine Einfügung in den großen geschichtlichen

Zusammenhang die Tat eines Romanisten, den die Berliner Juristenfakultät mit Stolz den ihren nennt.

Ich muß es mir versagen, den weiteren Verlauf des Streites zwischen germanistischer und romanistischer Rechtswissenschaft zu verfolgen. Seitdem die hochgehenden Wogen des Jahres 1848 den Gelehrtenkrieg überflutet hatten, dann aber in der nachfolgenden Versumpfung des öffentlichen Lebens jede gemeinsame Bewegung erloschen war, spielte sich der Kampf mehr in der Stille und in zahlreichen Einzelfehden ab. Oft genug stießen auch fernerhin die unausgetragenen Gegensätze hart auf einander. Allein niemals wieder — und auch nicht, als der nationale Drang von neuem mächtig wurde — kam es zu einer Spaltung der deutschen Juristen in zwei getrennte Heerlager. Vielmehr überwog im ganzen das Bewußtsein, daß Romanisten und Germanisten berufen seien, von verschiedenen Seiten her in gemeinschaftlicher Arbeit zum Aufbau des nationalen Rechts zusammenzuwirken. In diesem Sinne vereinigten sich Romanisten und Germanisten nun wiederum zur Begründung von Zeitschriften, die gleichmäßig der römischrechtlichen und der deutschrechtlichen Dogmatik oder, wie die seit 1861 blühende Zeitschrift für Rechtsgeschichte, der Erforschung römischer und germanischer Rechtsvergangenheit dienten (120). Und im gleichen Sinne wurde im Jahre 1860 der deutsche Juristentag ins Leben gerufen, auf dem seither immer wieder Vertreter der romanistischen wie der germanistischen Rechtswissenschaft sich mit Männern der juristischen Praxis zusammengefunden haben, um ihre vereinigte Kraft für die Zukunft des nationalen Rechts einzusetzen. Es ist kein bloßer Zufall, daß in demselben Jahre die besondere Zeitschrift für deutsches Recht ihre Beendigung ankündigte und daß ihr Schwanengesang eine Besprechung des ersten deutschen Juristentages war. Ihr Verfasser war Reyscher, der einst die Zeitschrift geschaffen und

sodann die Germanistentage angeregt hatte und nunmehr den Rückblick auf die germanistische Bewegung mit der Begrüßung der neuen Erscheinung verband. Nicht ganz hatte es seinen Beifall, daß im Gegensatz zu den Germanistentagen der Juristentag — aus Klugheitsrücksichten, wie er meint — das Staatsrecht, Kirchenrecht und Völkerrecht von seinen Beratungen ausschloß. Er tröstete sich damit, daß der 1859 gegründete deutsche Nationalverein, dem übrigens er selbst als erster Württemberger beigetreten war, dem Juristentage die politisch-nationale Aufgabe abgenommen habe. Freudig aber stimmte er dem Gedanken der Vorbereitung einer nationalen Gesetzgebung durch Zusammenkünfte aller deutschen Juristen zu (121).

Noch einmal loderte der Widerstreit romanistischer und germanistischer Anschauungen in hellerer Flamme auf, als endlich der Tag der Erfüllung nahte und nun in Frage stand, inwieweit das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich römisch oder deutsch sein sollte. Da der erste Entwurf dem einheimischen Recht den ihm gebührenden Platz an der Sonne versagt hatte, wurde der Kampf wieder von germanistischer Seite eröffnet. Seitdem die Entscheidung gefallen ist, ruhen die Waffen. Auch wer da meint, daß das Gesetzbuch, so viel mehr von deutschem Recht es aufgenommen hat, als der Entwurf, vom Geiste des deutschen Rechts nicht so durchtränkt ist, wie unser Volk erwarten durfte, wird nicht daran denken, den Streit um Geschehenes zu erneuern. Der gemeinsame Boden für die deutsche Jurisprudenz ist gefunden.

Gleichwohl ist innerhalb der Rechtswissenschaft die Sonderung zwischen Romanistik und Germanistik nicht verschwunden und kann in absehbarer Zeit nicht verschwinden. Das neue einheitliche Privatrecht freilich wird einheitlich dargestellt und darf niemals wieder, wie das frühere gemeine Recht, in seine römischen und germanischen Bestandteile zerlegt werden.

Allein wir halten an einer doppelten wissenschaftlichen Grundlegung fest und führen auch im akademischen Unterricht die Hörer sowohl vom römischen wie vom germanischen Rechte her an das geltende Recht heran. Denn nur so glauben wir das volle Verständnis des modernen Rechtes, dessen Wurzeln tief in die beiden Weltrechte eingesenkt sind, erschließen zu können. So lange aber nicht der juristische Übermensch gezüchtet ist, wird die wissenschaftliche Behandlung des römischen und des germanischen Rechts gesonderte Kräfte fordern. Es müßte denn die deutsche Jurisprudenz, auf allseitige Durchdringung der Quellen Verzicht leistend, von ihrer Höhe hinabsteigen. Somit wird es auch fernerhin Romanisten und Germanisten geben. Und so einig sie über das gemeinsame Ziel sein mögen, um dessen willen ihre Arbeitsteilung besteht, so wird doch der Gegensatz zwischen ihnen nicht aussterben und auch bei der Behandlung des neuen bürgerlichen Rechts immer wieder hervortreten. Die Romanisten werden fortfahren, die hohe Meisterschaft römischer Rechtskunst nach Möglichkeit für das geltende Recht zu werten. Die Germanisten aber werden nicht darauf verzichten, die selbständige Eigenart der vaterländischen Rechtsgedanken zu vertreten und den deutschrechtlichen Gehalt unseres Rechtes im Sinne seiner volkstümlicheren Ausgestaltung zu entfalten. Auch auf dem gemeinsamen Boden des errungenen einheitlichen Gesetzesrechts wird es so an Kampf nicht fehlen. Ohne Kampf kein Leben!

Oder ist nicht vielleicht doch dieses ungeheure Erbe römischer und germanischer Vergangenheit ein unnützer Ballast, mit dem wir unser Fahrzeug belasten? Sollten wir nicht doch dazu übergehen, das Recht der Gegenwart rein aus sich heraus als Ausdruck der Anschauungen und Bedürfnisse unseres Zeitalters zu begreifen? Wäre es nicht doch an der Zeit, die Be-

schäftigung mit dem Corpus juris und dem Sachsenspiegel gleich der mit dem Gesetzbuch Hammurabis den Liebhabern des Altertums zu überlassen, aus dem lebendigen Rechtsunterricht aber auszuschalten?

Solche Fragen kann nur bejahen, wer nicht blofs mit einzelnen Lehren, sondern mit den Grundanschauungen der historischen Schule gebrochen hat.

An grundsätzlicher Gegnerschaft hat es der historischen Schule zu keiner Zeit gefehlt (122) und wird es ihr niemals fehlen. In Todfeindschaft mit ihr lebt notwendig der Radikalismus, der nicht anders als naturrechtlich denken kann. Feindselig verhält sich andererseits ihr gegenüber auch der nackte Positivismus, für den das Recht im jeweiligen Gesetzestext und die Rechtspflege in handwerksmäßiger Technik aufgeht. Auch abseits aber dieser im Grunde unwissenschaftlichen Richtungen sind aus der Reihe der mit höchster wissenschaftlicher Bildung ausgerüsteten und selbst geschichtlich geschulten deutschen Juristen immer wieder Gegner der historischen Schule aufgestanden (123). Wenn unter ihnen kaum Germanisten, wohl aber hervorragende Romanisten zu finden sind, so mag sich dies daraus erklären, dafs letztere stets eben doch einen geheinen Vorbehalt zu Gunsten des römischen Rechts als *ratio scripta* machen (124). Der so entfachte Kampf ist für die Gegenwart ungleich bedeutungsvoller, als der häusliche Streit zwischen romanistischer und germanistischer Jurisprudenz. Doch kann ich heute weder seinen Verlauf erzählen, noch die gegnerischen Richtungen sondern und würdigen. Nur darauf möchte ich hinweisen, dafs es sich dabei nicht um den Gegensatz zwischen historischer und philosophischer Betrachtungsweise handelt (125). Gewifs bedarf die geschichtliche Ableitung des Rechts der Ergänzung durch philosophische Erfassung seines Grundes, Wesens und Zwecks. Allein echte Rechtsphilosophie

ist nur auf geschichtlicher Grundlage möglich (126). Dagegen läuft jede philosophische Rechtsbehandlung, die den streng geschichtlichen Boden verläßt, immer wieder Gefahr, dem Rationalismus zu verfallen und trotz alles Sträbens in naturrechtliche Bahnen einzulenken. Dies bestätigen namentlich auch die in neuester Zeit unternommenen Versuche, in bewußter Abkehr von der historischen Schule eine auf Kant zurückgreifende Rechtslehre zu begründen (127).

Demgegenüber wollen wir an der großen Errungenschaft der historischen Schule festhalten. Wir wollen niemals jene deutsche Geistestat verleugnen, der unsere Jurisprudenz ihre innere Kraft und ihre weltweite Wirksamkeit verdankt. Vielmehr wollen wir uns bemühen, durch die Pflege des lebendigen Zusammenhanges mit der Vergangenheit die deutsche Rechtswissenschaft vor dem Niedergange zu behüten, der nur allzuleicht auf die Kodifikation zu folgen pflegt. Damit wir nicht erst in später Zukunft von anderen Völkern, die ihrerseits durch Befolgung des deutschen Vorbildes ihre Jurisprudenz wieder erhöh't haben, neu lernen müssen, was uns not tut! Wir wollen daher auch unserer Jugend im akademischen Unterricht die mühevollen Arbeit einer ernsten geschichtlichen Grundlegung, so überflüssig sie der bequemen Oberflächlichkeit erscheinen mag, nicht ersparen. Gerade deshalb setzen wir ja bei den jungen Juristen klassische Bildung voraus und erwarten, seitdem wir in Preußen unbefragt Realgymnasiasten und sogar Oberrealschüler zugeschiedt erhalten, von ihnen mindestens den nachträglichen Erwerb des notdürftigen klassischen Rüstzeuges. Allerdings soll das Rechtsstudium zu praktischen Lebensberufen vorbereiten. Aber in allen den mannigfachen Berufszweigen, in denen der Juristenstand Recht zu schaffen und zu verwirklichen hat, wird er seine Aufgabe als Rechtsorgan des Volkes nur dann glücklich lösen, wenn er

mit der geistigen Freiheit, die nur durch wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes errungen wird, an sein Tagewerk herantritt. Und das wissenschaftliche Verständnis des Rechts ist ohne geschichtliche Vertiefung nicht zu gewinnen. Mag auch der ehemalige Student im Drange der Geschäfte des Richters, des Rechtsanwalts, des Verwaltungsbeamten oder des Bürgermeisters längst das Einzelne vergessen haben, was ihn die Universität von römischem und germanischem Rechte lehrte: immer noch wird er die daraus geschöpfte Geistesbildung bewahren, die den Adel seines Wirkens bestimmt. Nicht umsonst wird er einst aus den alten und doch ewig jungen Quellen der Vorzeit getrunken, nicht umsonst das Werden der Rechtskultur durch die Jahrtausende geschaut, nicht umsonst die verschütteten Werkstätten betreten haben, in denen vergangene Geschlechter gestaltet, was sie der Nachwelt hinterließen. Sondern je lebendiger ihm das geschichtliche Wesen des Rechtes aufgegangen ist, desto treuer wird er den ihm anvertrauten Schatz des geltenden Rechtes verwalten und mit um so mehr Weisheit wird er an dessen Fortbildung mitarbeiten. So glauben wir, wenn wir im Universitätsunterricht das von Savigny und Eichhorn entrollte Banner hoch halten, keineswegs einem einseitigen Anliegen der Wissenschaft Genüge zu leisten, sondern zugleich dem Leben des Staates und des Volkes zu dienen. Wir glauben die Kräfte zu stärken, die den nationalen Organismus gesund erhalten, und gedeihlich zu wirken für die Gegenwart und die Zukunft des deutschen Rechts!

Anmerkungen.

1) Aus der Literatur über Friedrich Karl v. Savigny (1779—1861) sind hier namentlich benutzt: Arndts, Krit. V. Schr. IV 1 ff. (1862). Rudorff, Z. f. Rechtsgesch. II 1 ff. (1862). Anonym: Pernice, C. F. v. Savigny, Stahl, Berlin 1862, S. 43 ff. L. Goldschmidt, Vortrag (1864), Vermischte Schriften, Bd. I (Berlin 1901) S. 619 ff. v. Bethmann-Hollweg, Z. f. Rechtsgesch. VI 42 ff. (1867). Festreden u. Festschriften zur Feier des 100. Geburtstages i. J. 1879; Übersicht u. Besprechung von Brinz, Krit. V. Schr. XXI 473 ff., XXII 161 ff. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung, Berlin 1888, II 527 ff. Landsberg, Allg. Deut. Biographie XXX 425 ff. (Sonderabdruck, Leipzig 1890).

2) Über Karl Friedrich Eichhorn (1781—1854) vgl.: v. Richthofen, Krit. Übersicht II 321 ff.; Bluntschli Staatswörterb. III 327 ff. Mohl, Die Geschichte u. Literatur der Staatswiss. II (1856) S. 593 ff. Reyscher, Z. f. deut. R. XV (1855) S. 436 ff. P. Roth, Z. f. Rechtsgesch. I 10 ff. Brunner, Preuß. Jahrb. XXXVI (1875) S. 22 ff. Frensdorff, Allg. Deut. Biographie VI 469 ff.; Karl Friedrich Eichhorn, Göttingen 1881. Siegel, Zur Erinnerung an K. F. Eichhorn, Wien 1881. A. Franken, Romanisten u. Germanisten, Jena 1882. v. Schulte, Karl Friedrich Eichhorn, Stuttgart 1884.

3) Über Johann Friedrich Göschen (1778—1837), der von 1811 bis 1822 in Berlin wirkte, vgl. Steffenhagen, Allg. Deut. Biogr. IX 403.

4) Beruf S. 15 mit der Bemerkung: „Daß dieses Beispiel den Juristen größtenteils unbemerkt geblieben ist, war zu erwarten, da er nicht zünftig war und weder Vorlesungen gehalten, noch Lehrbücher geschrieben hat.“ — Über J. Möser (1720—1794), dessen Osnabrückische Geschichte zuerst 1768, dessen Patriotische Phantasien 1775 bis 1786 erschienen, vgl. Wegele, Allg. Deut. Biogr. XXII 385 ff.; auch Roth, Z. f. Rechtsgesch. I 8 ff. Dazu Landsberg, Geschichte der deut. Rechtswiss. III 1 S. 496 ff., der ihn nur einen „Vorahner“ der historischen Schule nennen will. Ferner V. Ehrenberg, Herders Bedeutung für die Rechtswissenschaft, Göttinger Festsrede zum 27. Januar 1903, S. 17.

5) Beruf S. 14, Z. f. gesch. Rechtswiss. IX 421 ff. Gehört hat Savigny bei Hugo nur Eine Stunde, Rudorff a. a. O. S. 14. Über Gustav v. Hugo (1764—1844), dessen Wirksamkeit etwa 1788 begann, vgl. Eyssenhardt, Zur Erinnerung an G. Hugo, Berlin 1845; Mejer, Preuss. Jahrb. XLIV 457 ff., Allg. Deut. Biogr. XIII 321 ff.; Singer, Zeitschr. für das Privat- u. öf. R. der Gegenw. XVI 273 ff.

6) Unter den Juristen hebt Landsberg a. a. O. S. 498 ff. Johann Friedrich Reitemeier (1755—1839) und Christian Gottlob Biener (1748 bis 1828) hervor. Reitemeier, den Landsberg als „unmittelbaren Vorläufer“ der historischen Schule bezeichnet, entwickelt in seiner Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland, Göttingen 1785, die geschichtliche Rechtsansicht; doch sucht er sie mit den naturrechtlichen Anschauungen in Einklang zu setzen, während Möser und Hugo diese bekämpfen. Biener, dessen Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum 1787 bis 1795 erschienen, hat die deutsche Rechtsgeschichte wesentlich gefördert, in den Prinzipienstreit aber nicht eingegriffen. — Auch die deutschen Staatsrechtslehrer, sowie manche Historiker und Philologen haben vorgearbeitet.

7) Vgl. Ehrenberg in der oben Anm. 4 angeführten Festsrede. Neben der Jugendschrift Herders „Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit“, 1774, kommen vor allem seine „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ in den ersten Teilen, 1784—1786, in Betracht. Außer Stintzing und Treitschke, auf deren Würdigung der Bedeutung Herders für die Rechtswissenschaft Ehrenberg S. 6 Anm. * hinweist, hat besonders v. Bethmann-Hollweg, Z. f. R. G. VI 43, bereits nachdrücklich betont, daß der eigentlich schöpferische Genius, von dem Savignys Ideen abstammen, Herder gewesen ist. Vgl. auch Lasson, System der Rechtsphilosophie, Berlin u. Leipzig 1882, S. 18. Über den Einfluß Herders auf Eichhorn vgl. v. Schulte a. a. O. S. 111 Anm. 22. — Wie stark die deutschen Begründer der geschichtlichen Rechtsansicht das 1748 erschienene Werk Montesquiens über den Geist der Gesetze als erste Anregung empfanden, geht aus der Bezugnahme bei Möser, Reitemeier, Herder, Hugo und Savigny hervor; vgl. indes Singer a. a. O. S. 277 ff., Ehrenberg a. a. O. S. 13 ff. — Bekannt ist die Einwirkung von Barthold Georg Niebuhr (1776—1831) auf Savigny; vgl. Nissen, Allg. Deut. Biogr. XXIII 646 ff., bes. S. 652. Der erste Band seiner römischen Geschichte war 1811 erschienen.

8) Das Recht des Besitzes war 1803, der erste Band der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte war 1808 erschienen.

9) Die Schrift von Anton Friedrich Justus Thibaut (1772—1840) über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland, Heidelberg 1814, bewegte sich völlig im naturrechtlichen Gedankenkreise. Über Thibaut vgl. Landsberg, Allg. Deut. Biogr. XXXVII 737 ff. — Daneben wendet

sich Savigny gegen den von Karl Ernst Schmid (1774—1852), Deutschlands Wiedergeburt, Jena 1814, gemachten Vorschlag, vorläufig das Österreichische Gesetzbuch in ganz Deutschland einzuführen.

10) Beruf S. 30.

11) In dem Aufsatz „Stimmen für und wider neue Gesetzbücher“ v. 1816, Z. f. geschichtl. Rechtswiss. III 1 ff., wieder abgedruckt als Beilage zu der i. J. 1828 erschienenen 2. Aufl. der Schrift vom Beruf, S. 163 ff.; S. 12 (169). Die Bemerkung richtet sich gegen Feuerbach, der in der Vorrede zu Nepomuk Borst, Die Beweislast im Zivilprozeß, 1816, S. XVII gemeint hatte, die Geschichte habe mit der Erforschung des gegebenen, im Volke lebenden Rechtes nichts zu tun: „Die Geschichte erklärt, wie etwas geworden; wie und was dieses Etwas sei, lehrt die Geschichte nicht; was der Geschichte angehört, ist schon dem Leben abgestorben“. Savigny führt zur Begründung seines Ausspruches an, was Feuerbach selbst in der Schrift über Philosophie und Empirie, Landshut 1804, S. 43, über die Notwendigkeit gesagt hatte, das geltende Recht aus dem, das einst gegolten hat, zu begreifen: „In der Vergangenheit von Jahrtausenden liegt der Keim zu der Gesetzgebung, der wir jetzo dienen. Der Keim mußte verwesen, damit die Frucht entstände: kann ich aber das Dasein der Frucht begreifen, ohne von ihrem Sein zu ihrem Werden und von ihrem Werden zum letzten Grund ihres Werdens zurückzugehen? Nur der Geistespöbel steht gaffend vor dem, was ist, und sieht nichts weiter und will nichts weiter sehen, als daß es ist: aber das Wie? und das Warum? hat jeder Geist von besserer Art sich vorbehalten“. Über Paul Johann Anselm Feuerbach (1775—1833) vgl. Geyer, Krit. Vierteljahresschr. XVIII 255 ff., Marquardsen, Allg. Deut. Biogr. VI 731 ff. Dazu Bechmann, Feuerbach und Savigny, Münchener Rektoratsrede 1894, wo aber auf einzelnes nicht eingegangen, sondern nur der allgemeine Gegensatz geschildert und mit dem kühnen Ausspruch geschlossen wird: „Der Geist Feuerbachs hat schließlich gesiegt über den Geist Savignys“ (S. 19).

12) Damit war freilich weder ihre Macht über das populäre Denken ausgetilgt, noch die Festhaltung oder Erneuerung naturrechtlicher Ideen in der Wissenschaft abgeschnitten. Aber auch die in bewußtem Gegensatz gegen die historische Schule fortgeführte Naturrechtslehre, wie sie in Deutschland namentlich unter dem belebenden Einfluß von Kants Vertiefung sich gestaltete, mußte irgend eine Verbindung mit der geschichtlichen Rechtsansicht suchen. — Über das Fortleben des Naturrechts vgl. bes. K. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Bd. I, 1892, der aber den Begriff des Naturrechts so weit faßt, daß ihm auch die Grundlehre der historischen Schule als Denaturierung des positiven Rechts durch naturrechtliche Elemente erscheint (S. 480 ff.).

13) Vgl. Savigny, Beruf S. 117: „Wenn überhaupt die Geschichte auch im Jünglingsalter der Völker eine edle Lehrerin ist, so hat sie in Zeit-

altern, wie das unsrige, noch ein anderes und heiligeres Amt. Denn nur durch sie kann der lebendige Zusammenhang mit den ursprünglichen Zuständen der Völker erhalten werden, und der Verlust dieses Zusammenhanges muß jedem Volk den besten Teil seines geistigen Lebens entziehen“.

14) Vgl. bes. v. Savigny, Beruf S. 41 ff. Dabei die Ausführung, daß die Nachteile einer leichten und willkürlichen Änderung des bürgerlichen Rechts selbst dann, „wenn durch dieselbe für Einfachheit und Bequemlichkeit gut gesorgt wäre“, weit überwügen; daß der wahre Grund der Klagen über die Verschiedenheit der Landesrechte nicht in wirklichen Mißständen, sondern „in der unbeschreiblichen Gewalt, welche die bloße Idee der Gleichförmigkeit nach allen Richtungen nun schon so lange in Europa ausübt“, bestehe; daß „in jedem organischen Wesen, also auch im Staate“ die Gesundheit auf einem wohl abgemessenen Gleichgewicht zwischen dem Ganzen und jedem Teil beruhe.

15) Vgl. z. B. Savigny, Beruf S. 78 ff. („Denn eine Rechtswissenschaft, die nicht auf dem Boden gründlicher historischer Kenntnis ruht, versieht eigentlich nur Schreiberdienst bei dem Gerichtsgebrauch“); S. 127 („man muß das klare, lebendige Bewußtsein des Ganzen stets gegenwärtig haben, um von dem individuellen Fall wirklich lernen zu können, und es ist also wieder nur der theoretische, wissenschaftliche Sinn, wodurch auch die Praxis erst fruchtbar und lehrreich erscheint“); Z. f. gesch. Rechtswiss. III 17, 33 ff. (gegen einen Ungenannten, der meint, ein Gesetzbuch dürfe nur ein Jurist ohne alle historische Bildung abfassen, da diese nur schädlich sei); u. s. w.

16) Durchaus verkehrt freilich ist die oft wiederholte Behauptung, daß die Begründer der historischen Schule nur das Recht der Vergangenheit als geschichtliches Recht anerkannt oder gar grundsätzlich dem Rechtsfortschritt widerstrebt hätten. Savigny betont immer wieder, daß das Recht der Gegenwart das Recht der Vergangenheit in sich habe und jedes Zeitalter berufen sei, den „von der höheren Natur des Volkes als eines stets werdenden, sich entwickelnden Ganzen“ hervorgebrachten Stoff „zu durchschauen, zu verjüngen und frisch zu erhalten“ (Z. f. gesch. Rechtswiss. I 2, 4, 6 u. s. w.), und verwahrt sich gegen die „Verwechslung der geschichtlichen Ansicht des Rechts mit einer besonderen Vorliebe für das Altertümliche vor der Gegenwart“ (ebenda III 13). Vgl. auch Bergbohm a. a. O. S. 534—536 Anm. Allein in den Einzelfragen neigt er doch von vornherein stark zur Konservierung des Überkommenen; vgl. z. B. seine Einwendungen gegen die von Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für Teutsche Staaten, Göttingen 1815, gemachten Vorschläge, Z. f. gesch. Rechtswiss. III 20 ff. (über Burchard Wilhelm Pfeiffer, 1777—1852, vgl. Hünersdorf, Zeitschr. f. deut. R. XIV 432 ff.).

17) Vom reaktionären Standpunkt aus feiert der ungenannte Verfasser der oben Anm. 1 angef. Schrift Savigny neben den im gleichen Jahre verstorbenen Ludwig Wilhelm Anton Pernice (1799—1861) und Friedrich Julius

Stahl (1802—1861). Richtiger bezeichnet v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 70 seine politische Richtung als „liberal-konservativ“. Vgl. auch L. Goldschmidt a. a. O. S. 642 ff., Landsberg, Savigny S. 27.

18) Vgl. Rudorff a. a. O. S. 31; Bergbohm a. a. O. S. 207 Anm.; Landsberg, Savigny S. 15. Wie wenig er in Widerspruch mit sich selbst trat, als er das Gesetzgebungsministerium annahm, zeigt die von Stölzel a. a. O. II 733 ff. veröffentlichte Denkschrift, die sein Ministerprogramm bildete; vgl. dazu Stölzel S. 527 ff., Landsberg a. a. O. S. 8 ff.

19) Es läßt sich nicht leugnen, daß im Grunde Savignys Argumente gegen jede Kodifikation gerichtet sind. Vgl. Brinz, Krit. V. Schr. XXI 485 ff.; Landsberg, Savigny S. 16 ff.; Bechmann a. a. O. (oben Anm. 11) S. 14; a. M. Geib, Die Reform des deutschen Rechtslebens, Leipzig 1848, S. 28 ff., Bergbohm a. a. O. S. 527 Anm. 54. In der Schrift vom Beruf hält Savigny allerdings einen künftigen Zustand, der ein gutes Gesetzbuch möglich machen werde, für denkbar, stellt aber dafür kaum erfüllbare Bedingungen; vgl. S. 134 u. 160. In dem Aufsatz „Stimmen für und wider neue Gesetzbücher“, Z. f. gesch. Rechtsw. III 1 ff., macht er keinen Vorbehalt. Und in der in der vor. Anm. angeführten Denkschrift behandelt er doch auch die Kodifikation „an sich“ als ein Übel; S. 736, 748.

20) Vorwort zur 2. Aufl., Heidelberg 1828, S. V. — Darüber, daß Savigny nicht nur dem Geiste, sondern auch der Abstammung nach Deutscher war, vgl. Rudorff a. a. O. S. 4 ff.

21) Beruf S. 118; vgl. auch S. 153, wo er den deutschen Universitäten die Sorge für die deutsche Gemeinschaft zuweist und hinzufügt: „Die tiefere Begründung unseres Rechts, und vorzüglich des vaterländischen, für welches noch am meisten zu tun ist, ist von ihnen zu erwarten, aber auch mit Ernst zu fordern“; darum muß auch die Hemmung des Universitätsverkehrs mit Österreich, Bayern und Württemberg aufhören. — Den Vorwurf des Romanismus erhob freilich schon Nikolaus Thaddäus v. Gönner (1764—1827) in der Schrift „Über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit“, Erlangen 1815, gegen Savigny. Allein Gönner blieb, obschon er in seiner Staatslehre als einer der ersten dem naturrechtlichen Individualismus die organische Auffassung entgegenstellte (vgl. J. B. Koch, N. Th. v. Gönners Staatslehre, Leipzig 1902), durchaus in der ungeschichtlichen Rechtsauffassung der Naturrechtslehre befangen und bekämpfte daher die Grundansichten der historischen Schule. Savigny beschuldigt ihn in seiner Rezension, Z. f. gesch. Rechtsw. I 373—423, absichtlich das über das germanische Recht Gesagte weggelassen zu haben, um den vaterländischen Sinn gegen die neue Lehre einzunehmen, und wehrt den Vorwurf des euseitigen Romanismus energisch von sich ab (S. 379 ff.). Auch sonst legt er Verwahrung gegen die Annahme ein, daß die geschichtliche Rechtsansicht eine Bevorzugung

des Römischen vor dem Vaterländischen bedinge; Zeitschr. III 13. — In der von Feuerbach und Thibaut erhobenen Forderung einer Universalrechtsgeschichte erkennt er einen richtigen Kern; aber gegenüber der Äußerung Thibauts, „zehn geistvolle Vorlesungen über die Rechtsverfassung der Perser und Chinesen würden in unseren Studirenden mehr wahren juristischen Sinn wecken, als hundert über die jämmerlichen Puschereien, denen die Intestaterbfolge von Augustus bis Justinianus unterlag“, verfiert er nicht nur die historische Detailforschung, sondern betont auch nachdrücklich, daß für uns doch das Wichtigste die Geschichte der uns angehörigen Rechte, des germanischen, römischen und kanonischen bleibt; „wobei jedoch zu bedenken ist, daß das germanische Recht wissenschaftlich keineswegs auf das in Deutschland geltende zu beschränken ist, sondern vielmehr alle germanischen Stämme umfaßt“; Zeitschr. III 4 ff., 7.

22) In dem einleitenden Aufsatz „über den Zweck dieser Zeitschrift“ (S. 1—17) spricht er nachdrücklich aus, daß die Herausgeber sich besonders freuen würden, „wenn es ihnen gelingen sollte, der geschichtlichen Ergründung des vaterländischen Rechts eine neue Anregung zu geben“; gerade hier lägen noch reiche Schätze verborgen (S. 7—8).

23) Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. I 124—146. — Nicht vergessen darf werden, daß Eichhorn schon am 13. Mai 1808 in der Vorrede zur deut. Staats- u. Rechtsgeschichte die geschichtliche Rechtsansicht selbständig entwickelt hatte. Es sei in der gegenwärtigen Übergangszeit wichtiger als je, „den Blick auf die Vergangenheit zu richten und sich mit dem Geist unserer ehemaligen Verhältnisse vertraut zu machen. Mag nun von diesen mehr oder weniger in die neuen Einrichtungen aufgenommen werden, — ohne eine genaue Kenntniss dessen, was war, und der Art und Weise, wie es das wurde, was es war, wird es immer unmöglich sein, ihren Geist und ihr Verhältnis zu dem, was bestehen bleibt, richtig aufzufassen“.

24) Auch in der Vorrede zur 4. Ansg. der Deut. Staats- u. Rechtsgeschichte v. 10. Oktober 1831 betont er, daß das Ziel seiner Arbeit von Anfang an gewesen und immer geblieben sei, „eine sichere geschichtliche Grundlage für das jetzt bestehende praktische Recht zu gewinnen“.

25) Über die schon seit dem 18. Jahrh. viel verhandelte Streitfrage über die Existenz eines „gemeinen“ deutschen Privatrechts, in der Eichhorn hier, wie später in der Einl. in das deut. Privatr. (1823) § 1 und 39—40, gegen Hufeland für Runde Partei nimmt, vgl. mein Deut. Privatr. I § 6 Anm. 22—23.

26) A. a. O. S. 131 ff. Er bezeichnet die einzelnen erforderlichen Vorarbeiten, wobei er auch die Vergleichung mit verwandten Rechten, wie dem niederländischen, englischen und nordischen, für ersprießlich erklärt, führt Savignys Worte über das germanische Recht an (S. 139 Anm. 6 und schließt: „Von der Betrachtung dieses Zustandes der Wissenschaft des deutschen Rechts sind die Herausgeber dieser Zeitschrift ausgegangen, als sie den Plan derselben

festsetzen, und aus diesem Standpunkt wünschen sie ihre Unternehmung, sofern sie das germanische Recht zum Gegenstande hat, und das, was sie über diesen Gegenstand mitteilen werden, beurteilt zu sehen“.

27) In Bd. I (1815) finden sich Aufsätze von Hasse (über Fahrnis-eigentum im Sachsenspiegel, S. 18 ff.), Eichhorn (über den Ursprung der städtischen Verfassung, S. 147 ff.) und J. Grimm (über eine eigne altgermanische Weise der Mordsühne, S. 323 ff.); auch ein Aufsatz von Hugo über Ubertus aus Lampamiano und Peter von Andlan, den er lieber hier als im civilistischen Archiv veröffentlicht, weil er die Grenze des deutschen Rechts berührt (S. 338 ff.). Bd. II (1816) bringt die Abhandlung von J. Grimm über die Poesie im Recht (S. 25–200), die Fortsetzung von Eichhorns Aufsatz über Stadtverfassung (S. 165 ff.) und Beiträge von Mittermaier zur Geschichte der ehelichen Gütergemeinschaft und des Erbrechts im Mittelalter (S. 318 ff.). In Bd. III (1817) gehören zwei Aufsätze von J. Grimm (S. 73 ff. und 349 ff.), einer von Hagemeyer (S. 173 ff.) und einer von Henke (S. 191 ff.) dem germanistischen Forschungsgebiet an. — Von da an tritt das germanische Recht zurück. In Bd. IV (1820) findet sich noch ein längerer Aufsatz von Hasse über deutsches eheliches Güterrecht (S. 60 ff.); in Bd. V (1825) nur eine kurze Bemerkung von Biener über Tilius (S. 401 ff.); in Bd. VI (1828) nur Einstreuungen über deutsches Recht in Klenzes Aufsatz über die Kognaten und Affinen nach römischem Recht (S. 163–191); in Bd. VII (1831) eine Abhandlung von Phillips (über das Rechtssprüchwort „Der Tote erbt den Lebendigen“, S. 1–20); in Bd. VIII (1835) Eichhorns Arbeit über die Provinzialverwaltung im fränkischen Reich (S. 281 ff.); in Bd. IX (1838) ein Aufsatz von Bluntschli (Zürcher Intestaterbrecht, S. 99 ff.); in Bd. XI (1842) Aufsätze von Wunderlich (S. 73 ff.), Eichhorn (S. 119 ff.), Schaumann (S. 362 ff., Wergeld der Freien nach lex Saxonum) und J. Grimm (S. 385 ff.); in Bd. XIII (1846) eine Untersuchung von Eichhorn (S. 339 ff.). Bd. X (1842), XII (1845), XIV (1847) und XV (1850) enthalten überhaupt nichts Germanistisches.

28) Jakob Grimm (1785–1863) stand in nahen Beziehungen zu Savigny, der als Lehrer machtvoll auf ihn eingewirkt und ihn beinahe dem Betriebe des römischen Rechts zugeführt hätte; mit dem deutschen Recht, von dem ihn in der Studienzeit der mangelhafte Unterricht abgehalten hatte, beschäftigte er sich seit 1813. Vgl. über seine Bedeutung für das deutsche Recht das schöne Buch von R. Hübner, Jakob Grimm und das deutsche Recht, Göttingen 1895. Auch W. Scherer, Jakob Grimm, 2. Aufl., Berlin 1885, S. 254 ff.; H. Schuster, J. Grimm in seiner Bedeutung für die Rechtswissenschaft, Juristische Blätter 1885 No. 3 u. 4. Über Savignys Einwirkung auf ihn Scherer S. 256 ff., Hübner S. 3 ff., 13 ff., 17 ff.

29) Vgl. die Zusammenstellung oben Anm. 27.

30) Mittermaier kündigte in der Vorrede zur 1. Aufl. seiner Grund-

sätze des gemein. deut. Privatrechts, Heidelberg 1824, den Plan einer solchen Zeitschrift an, führte ihn aber nicht aus. — Über Karl Joseph Anton Mittermaier (1787—1867) vgl. L. Goldschmidt, Arch. f. civ. Praxis L (1867) S. 417 ff. (wiederabgedruckt Vermischte Schriften I 651 ff.); v. Weech, Badische Biographien II 80 ff. (Arnsperger); Marquardsen, Allg. Deut. Biogr. XXII 25 ff.

31) Die Eranien erschienen in Heidelberg. Über v. Dalwigk (1761 bis 1825) vgl. Steffenhagen, Allg. Deut. Biogr. IV 714; über Niels Nikolaus Falck (1784—1850) Ratjen, Zur Erinnerung an N. F., Kiel 1851, Michelsen, Allg. Deut. Biogr. VI 539 ff. — In den nächsten Jahren diente namentlich das von Hasse begründete Rheinische Museum für Jurisprudenz, Bonn 1827—1835, gleichmäßig dem deutschen und dem römischen Recht. Hasse erstrebte besonders die engere Verbindung von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik und sprach bereits von „Verirrungen der sogen. historisch-juristischen Methode“, denen so am besten zu begegnen sei (I 66—67). Über Johann Christian Hasse (1779—1830) vgl. Teichmann, Allg. Deut. Biogr. X 759 ff.

32) August Ludwig Reyscher (1802—1880); vgl. K. Riecke, Allg. Deut. Biogr. XXVIII 360 ff.; Reyscher, Erinnerungen aus alter und neuer Zeit, herausg. von K. Riecke, Freiburg u. Tübingen 1884. — Ein ungerechtes Urteil über ihn fällt Robert von Mohl, Lebenserinnerungen, herausg. von Kerler, Stuttgart u. Leipzig 1902, Bd. I S. 207—208.

33) Wilhelm Ednard Wilda (1800—1856); vgl. den Nachruf von Planck mit Nachträgen von Reyscher, Z. f. Deut. R. XVI 444 ff.; Eisenhart, Allg. Deut. Biogr. XLII 491 ff.

34) Nach Reyschers Mitteilung war der Plan 1837 bei der Hundertjahrfeier der Universität Göttingen vereinbart.

35) Gleich in der Ankündigung der Zeitschrift (I 1 ff.) erklärt er, daß es gelte, das nationale Rechtsstudium zu befördern und eine vaterländische Rechtswissenschaft zu gründen, um dem bei uns herrschenden Franzosentum und Römertum entgegenzutreten; kein Volk habe das eigene Recht so mißachtet, wie das deutsche. Darauf folgt (S. 11 ff.) ein ausführlicher, stark polemischer Aufsatz über „Das Dasein und die Natur des deutschen Rechts“. Weiter in Bd. VII (1842) S. 121 ff. der Aufsatz „Für und wider das deutsche Recht“.

36) Zuerst in den Halleschen Jahrbüchern vom Oktober 1839, dann mit Zusätzen Zürich 1841; 2. Aufl. 1862. Bluntschli beklagt die Vernachlässigung des deutschen Rechts auf den Universitäten und erwartet von dem Ausbau der Wissenschaft des deutschen Rechts die Überwindung des Übergewichts des römischen Rechts; dazu aber werde ein Kampf zwischen der römischen und deutschen Richtung und somit zwischen einer romanisierenden und einer deutschen Schule unvermeidlich sein, da die Romanisten den eroberten Boden Schritt für Schritt verteidigen würden; in diese Entwicklungsphase seien

wir schon eingetreten (Ausg. v. 1841 S. 32 ff., 47 ff.). Die Zeitschrift für deutsches Recht bezeichnet er als „ein Organ recht eigens für diesen Kampf bestimmt“ (S. 33 Anm. *). — Über Johann Caspar Bluntschli (1808—1881) vgl. Teichmann, Holtzendorffs Rechtslex. III 1512 ff.; Meyer v. Knorau, Allg. Deut. Biogr. XLVII 29 ff.; Selbstbiographie: Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, 3 Bde., Nördlingen 1884.

37) Beseler, dessen Lehre von den Erbverträgen (1835—1840) epochemachend für das deutsche Recht wirkte, hatte schon in seiner Baseler Antrittsrede von 1835 „über die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker“ sein wissenschaftliches Programm in knappen Umrissen entwickelt. Im Jahre 1840 trat er in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft von Richter und Schneider mit einer Anzeige der neuen Zeitschrift für die nationale Richtung ein; VIII 809 ff., bes. 825. Über die Entstehung von „Volksrecht und Juristenrecht“, Leipzig 1843, berichtet er selbst in seiner Schrift „Erlebtes und Erstrebtes“, Berlin 1884, S. 45 ff. In die Zeitschrift für deutsches Recht trat er 1845 (seit Bd. IX) als Mitherausgeber ein. — Über Georg Beseler (1809—1888) vgl. meinen Nachruf in Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXIV 1 ff., R. Hübner, Allg. Deut. Biogr. XLVI (Sonderabdruck, Leipzig 1901).

38) Mittermaier (oben Anm. 30) hatte schon in der Vorrede zu dem Schäferreich von Scholz dem Dritten, Braunschweig 1837, p. V—XXXII, sich gegen den herrschenden Romanismus und die Vernachlässigung des deutschen Rechts im Studium und in den Staatsprüfungen gewandt und ein förmliches Programm entwickelt, wie dem deutschen Recht wissenschaftliche Ebenbürtigkeit, gesunde praktische Anwendung und Einfluß auf die Gesetzgebung zu verschaffen sei. — Anton Christ, Über deutsche Nationalgesetzgebung, Karlsruhe 1842, verlangte Abschaffung des römischen und des französischen Rechts und „Schaffung einer vaterländischen, in ihren Grundzügen auf deutschem Recht ruhenden Gesetzgebung“; er betont durchweg den Zusammenhang des Rechts mit der Nationalität (S. 44 ff., 57 ff., 159) und bekämpft das römische Recht als ein dem Volke aufgedrängtes und niemals volkstümlich gewordenes fremdes Recht (S. 66 ff.), dem das deutsche Recht ja auch keineswegs erlegen sei (S. 85). Anton Christ, damals Ministerialrat in Karlsruhe, 1847 Hofgerichtsdirektor in Rastatt, trat auf beiden Germanistentagen als eifrigster Vorkämpfer des einheimischen Rechts auf.

39) Mittermaier a. a. O. erwartet den Aufschwung des deutschen Rechts lediglich von richtiger Anwendung der historischen Methode. Bluntschli tritt unbedingt für Savignys Grundansicht ein (S. 14 ff.), die nicht mehr Schulmeinung, sondern Gemeingut der Wissenschaft sei (S. 28 ff.), und leitet gerade aus ihr Berechtigung und Zukunft der deutschrechtlichen Bestrebungen ab (S. 32 ff. u. 49 ff.); er fordert nur die Ergänzung der historischen Richtung

durch philosophische Betrachtung (S. 61 ff.). Beseler führt selbst aus, wie er sich der historischen Grundansicht niemals entfremdet und nur die Einseitigkeiten der Schule bekämpft hat; Erlebtes und Erstrebtes S. 45 ff. Christ legt in der Schrift über deutsche Nationalgesetzgebung die Vorzüge des „geschichtlichen Rechts“ vor dem „Vernunftrecht“ dar (S. 51 ff.), wünscht eine die geschichtliche Grundlage organisch fortbildende Gesetzgebung (S. 42 ff.) und widerlegt im Anhang mit viel Einsicht die Einwendungen Savignys gegen ein deutsches Gesetzbuch, während er seinen Grundlehren nachdrücklich zustimmt (S. 127—160). Nur Reyscher erstrebe in nicht besonders klaren Ausführungen eine Verbindung „historischer“ und „rationeller“ Methode (Z. f. deut. R. I 11 ff.) und erzählt selbst, daß deshalb Wilda Bedenken gegen sein Programm hatte (XVI 444 ff.); doch hielt auch er an der grundlegenden Bedeutung des Geschichtlichen fest. Wilda selbst legte seine geschichtliche Auffassung in der Zeitschr. f. deut. R. I 167—171 dar.

40) Über die für und wider das Programm der neuen Zeitschrift laut gewordenen Stimmen berichtet Reyscher Bd. VII (1842) S. 121 ff. Savigny selbst spielt in der Vorrede zum 1. Bande seines Systems des heutigen römischen Rechts, Berlin 1840, auf die germanistischen Bestrebungen an; doch beschränkt er sich darauf, die „historische Schule“ unter Verzicht auf die Widerlegung sonstiger Angriffe (p. XII sq.) gegen den Vorwurf zu verteidigen, als wolle sie die Herrschaft des römischen Rechts auf Kosten des deutschen und modernen übermäßig ausdehnen, während vielmehr ihr und besonders sein Bestreben sei, das Abgestorbene auszuschneiden, um für die Entwicklung und heilsame Einwirkung des noch Lebendigen um so freieren Raum zu gewinnen (p. XIV sq.). Indessen tritt seine vornehm ablehnende Haltung doch darin zu Tage, daß er alsbald in § 2 S. 4 ff. unter völliger Ignorierung des gemeinen deutschen Privatrechts das „gemeine Recht in Deutschland“ mit dem „heutigen römischen Recht“ (abgesehen von unerheblichen Modifikationen durch die Reichsgesetze) identifiziert. Heftiger trat Puchta bei Gelegenheit der Rezension von Savignys Werk in den Krit. Jahrb. f. deut. Rechtswiss. 1840, Bd. VIII, S. 675 bis 678, den „neuesten Germanisten“ entgegen; sie könnten auf eine gewisse Popularität rechnen, wie die, die den Juden von Zion und den Iren vom grünen Erin reden, aber der Strom der Zeit werde sie wegfehen; denn die Zeit des nationalen Partikularismus sei für immer dahin, das römische Recht sei das den Nationen gemeinsame Weltrecht geworden und das deutsche Recht im Fortschritt der Entwicklung überwunden; man möge jetzt über den alten Übersetzer der Institutionen lächeln, der da meinte, mit der Wiederbeseitigung des römischen Rechts werde „die erst vyhisch wildhait, darinn die menschen einsam in den wäldern sich mit aichel speysten, ein yeder sterkher den schwachen bezwang, wiedernm fürher brechen“; aber man möge doch andererseits über das Germanentum von heute „mitleidig die Aehseln zucken“, das nicht mehr die

Form des Eichelspeisens, der groben Gewänder und äußerlicher Ungeschlechtlichkeit annehme, aber mit seiner Polemik gegen das römische Recht Deutschland durch Grenzwüsten von den Nachbarvölkern zu trennen und die Kultur zurückzuschrauben strebe. — Noch ungestümern Widerspruch rief Beselers Vorstoß gegen die historische Schule in „Volksrecht und Juristenrecht“ hervor; neben Puchta, Jahrb. f. wiss. Kritik, 1844, S. 1 ff., erhob sich gegen ihn namentlich Thöl; vgl. über den Streit Beseler, Erlebtes und Erstrebtes S. 51 ff., meinen Aufsatz über Beseler S. 9 ff., Hübner a. a. O. S. 9 ff. — Nach einer Mitteilung Reyschers, Z. f. deut. R. XVI 453, wollte Wilda „eigens die Schriften über den Kampf des römischen und deutschen Rechts einer ruhigen Prüfung unterziehen, dabei aber auch lächerliche Angriffe, die auf uns gemacht waren, als wollten wir das römische Recht, soweit es geltend geworden, wieder ausrotten, als stellten wir uns einer heimischen Gesetzgebung entgegen, als wollten wir das altgermanische Recht oder gar das reine Natur- oder Vernunftrecht herstellen, gebührend zurückweisen“. Der Plan blieb unausgeführt.

41) Beruf S. 119.

42) Treffend hierüber besonders H. Dernburg, Karl Georg v. Wächter, Berlin 1880, S. 12 ff. Ebenso Landsberg, Savigny S. 23: „und so hat ihre Tätigkeit den merkwürdigen Erfolg erzielt, einen römischen Rigorismus und Purismus in der Auffassung des gemeinen Rechts hervorzurufen, wie er bisher in Deutschland noch nicht dagewesen war“. Vgl. auch J. Biermann, Traditio ficta, Stuttgart 1891, S. 1—8; Regelsberger, Pand. I § 7 S. 43.

43) Schon Beruf S. 140 sagt er: „und dieses ist ein Hauptgrund, warum die Schule des Bartolus so viel schlechter ist, als die der Glossatoren“. Dieselbe Auffassung durchzieht dann sein großes Werk über die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.

44) Vgl. meine Breslauer Rektoratsrede „Naturrecht und deutsches Recht“, Frankfurt a. M. 1882.

45) Beispielsweise sei nur darauf hingewiesen, wie gegenüber den in der naturrechtlichen Gesellschaftslehre wieder emporgestiegenen germanischen Gedanken der Genossenschaft und der gesamten Hand Savigny die rein romanistischen Begriffe wieder herstellte; mein Deut. Privatr. I 461 ff., 668. Ebenso entfernte er aus der Besitzlehre die dem germanischen Gewerensystem entstammenden naturrechtlichen Elemente.

46) Beruf S. 54—81, 135. Das hier gefällte, durchweg ungünstige Urteil über den Code hielt Savigny auch später ausdrücklich aufrecht, als er sein ungerechtes Urteil über die französischen Juristen zurücknahm; Vorwort v. 1828 p. V—VII.

47) Auf den germanistischen Wert des Code wurde die deutsche Jurisprudenz wohl zuerst durch H. Klimrath (1807—1837) aufmerksam gemacht; vgl. seinen Essai sur l'étude historique du droit et son utilité pour l'interpré-

tation du code civil, Straßburg 1833. Auf ihn beruft sich Mittermaier a. a. O. p. VII. Näher handelte darüber Zöpfl, Zeitschr. f. deut. R. V (1841) S. 110 ff. Vgl. auch Gaupp, Über die Zukunft des deutschen Rechts, Berlin 1847, S. 65 ff.

48) Beruf S. 95—109. Höchst sonderbar klingt aber wieder seine Bemerkung, daß in der neuen Österreichischen Studienordnung deutsches Recht nicht vorkomme, „ohne Zweifel deshalb, weil es auch vor dem neuen Gesetzbuch in Österreich wenig verbreitet war“; S. 141. Dazu Gaupp a. a. O. S. 62 ff.

49) Beruf S. 81—95.

50) Beruf S. 144—146. Im Vorwort zur 2. Aufl. p. VII berichtet er, daß sich inzwischen einiges geändert hat. Daß er aber an der ursprünglichen Auffassung festhält, ergeben seine Worte: „Über das Landrecht sind seit einigen Jahren Vorlesungen gehalten worden, auch von mir selbst, wobei ich die handschriftlichen Materialien des Landrechts habe benutzen können. Sogar ist neuerlich der Besuch solcher Vorlesungen, jedoch ohne Abbruch der gelehrten Rechtsstudien, als notwendig vorgeschrieben worden, und schon das erste Examen wird jetzt mit darauf gerichtet“.

51) Vgl. bes. auch Dernburg a. a. O. (oben Anm. 42) S. 6; Gaupp a. a. O. S. 42 ff.

52) Über die ursprüngliche Tendenz spricht sich Savigny, Beruf S. 87 ff., zutreffend aus; er führt namentlich aus der Kab.-O. Friedrichs d. Gr. v. 1780 die Worte an: „Wenn Ich . . . meinen Endzweck . . . erlange, so werden freilich viele Rechtsgelehrten bei der Simplifikation dieser Sache ihr geheimnisvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitätenkram gebracht, und das ganze Corps der Advokaten unnütz werden. Allein ich werde dagegen . . . desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat“. Savigny bemerkt richtig, daß diese mechanische Auffassung der Rechtsprechung zwar allmählich modifiziert, aber nicht überwunden wurde. blieb doch im Preuß. Landr. Einl. § 6 das Verbot stehen, auf Meinungen der Rechtslehrer Rücksicht zu nehmen!

53) Im Wintersemester 1819/20 und den Sommersemestern 21, 24, 29 und 32. Im Winter 20/21 las Hasse über einzelne Teile des Landrechts in Beziehung auf germanisches Recht, ebenso im Sommer 29 Laspeyres über die germanischen Institute des preussischen Landrechts. Regelmäßige Vorlesungen über das Landrecht fanden erst seit dem Sommer 1827 statt. Außer Savigny lasen darüber Jarcke (8 mal seit 27), Steltzer (2 mal seit 27), v. Reibnitz (2 mal seit 28, dieser schon seit 23 mehrfach über preussisches Prozeß-, Verwaltungs- und Staatsrecht), Homeyer (16 mal von 28 bis 44), Gans (9 mal von 29 bis 39), Laspeyres (3 mal von 29 bis 31), Collmann (2 mal 39 u. 40), Gneist (2 mal 40 u. 41) und seit 1840 Semester für Semester Heydemann (1805—1874), für den 1845 auf Betreiben Savignys ein ordent-

licher Lehrstuhl des preußischen Rechts errichtet wurde. — Bekannt ist, wie trotzdem, da die Berücksichtigung des Landrechts in der ersten Prüfung (oben Anm. 50) ein frommer Wunsch blieb, die Erlernung des geltenden preußischen Privatrechts nach wie vor in die praktische Vorbereitungszeit verschoben wurde.

54) Puchtas Institutionen erschienen zuerst 1829, sein System 1832, seine Pandekten 1838. Über Georg Friedrich Puchta (1798—1846) vgl. die Nekrologe von Stahl und Wetzell vor den Kleinen civilistischen Schriften, herausg. v. Rudorff, Leipzig 1851; Eisenhart, Allg. Deut. Biogr. XXVI 685 ff.

55) Vgl. namentlich Beruf S. 133—134, wo er von der Zukunft, in der nach vollendeter wissenschaftlicher Durcharbeitung des gemeinen Rechts wieder Juristen da sein werden, die das Subjekt eines lebendigen Gewohnheitsrechtes sind, sagt: „Der historische Stoff des Rechts, der uns jetzt überall hemmt, wird dann von uns durchdrungen sein und uns bereichern. Wir werden dann ein eigenes, nationales Recht haben, und eine mächtig wirksame Sprache wird ihm nicht fehlen. Das römische Recht können wir dann der Geschichte übergeben, und wir werden nicht bloß eine schwache Nachahmung römischer Bildung, sondern eine ganz eigne und neue Bildung haben. Wir werden etwas Höheres erreicht haben, als bloß sichere und schnelle Rechtspflege: der Zustand klarer, anschaulicher Besonnenheit, welcher dem Recht jugendlicher Völker eigen zu sein pflegt, wird sich mit der Höhe wissenschaftlicher Ausbildung vereinigen.“

56) Vgl. den Brief Savignys an Beseler v. 13. Okt. 1843, abgedruckt in „Erlebtes und Erstrebtes“ S. 252 ff., mit dem Schluß S. 257 („besonders für unsere Provinzialgesetzgebung könnten die Germanisten viel leisten“).

57) Schon in der Schrift vom Beruf meint Savigny, nachdem er die Klagen über die Verdrängung des einheimischen Rechts durch das fremde Recht schon deshalb als leer und grundlos zurückgewiesen hat, „weil sie als zufällig und willkürlich voraussetzen, was ohne innere Notwendigkeit nimmermehr geschehen oder doch nicht bleibend geworden wäre“ (S. 37): „Auch liegt überhaupt eine abgeschlossene nationale Entwicklung, wie die der Alten, nicht auf dem Wege, welchen die Natur den neueren Völkern angewiesen hat; wie ihre Religion nicht Eigentum der Völker ist, ihre Literatur ebensowenig frei von den mächtigsten äußeren Einflüssen, so scheint ihnen auch ein fremdes und gemeinsames bürgerliches Recht nicht unnatürlich. Ja sogar nicht bloß fremd überhaupt war dieser Einfluß auf Bildung und Literatur, sondern größtenteils römisch, ebenso römisch, als jener Einfluß auf unser Recht“ (S. 38).

58) Savigny stellt in der Schrift vom Beruf S. 160 die Ausbildung der deutschen Sprache im echt volkstümlichen Sinne als Ziel hin. Sei dieses Ziel erreicht, dann werde der Gedanke über die verschiedene Art und Bildung der hörenden Individuen hinwegschreiten und sie in dem gemeinsamen Mittelpunkt ergreifen. „Dann kommt es, daß die Hohen befriedigt werden, während auch den Geringen alles klar ist: beide sehen den Gedanken über sich als

etwas höheres, bildendes, und beiden ist er erreichbar.“ Gleich wie bei dem wundertätigen Christusbilde, das immer gerade eine Hand breit höher ist als der Herantretende. Finden wir diesen einfältigen, einzig populären Stil, den wir in unseren besseren Chroniken sehen, einmal wieder, „dann wird manches Treffliche möglich sein, unter anderem eine gute Geschichtschreibung und unter anderem auch ein populäres Gesetzbuch“. — Schön und wahr! Aber weder hier noch an anderer Stelle bemerkt Savigny, daß zu einem populären Gesetzbuch neben volkstümlicher Sprache doch auch volkstümlicher Inhalt gehört. Und immer weist er die Rechtsbildung ausschließlich den Juristen zu. Darum lehnt er in dem Briefe an Beseler (oben Anm. 56) die von diesem geforderte Herausholung von Rechtsgedanken aus den volkstümlichen Anschauungen ab und bekämpft ausführlich den Vorschlag von Schöffengerichten.

59) Außer den oben Anm. 35—38 angeführten Aufsätzen und Schriften vgl. man bes. die weiteren Aufsätze Reyschers in der Zeitschr. für deut. R. VII 121 ff. (es handelt sich um das „wieder erwachte Selbstbewußtsein eines großen Volkes“, „es muß zu Tag, das ächte deutsche Recht“), IX 337 ff., X 153 ff., XIII 1 ff., XX 303 ff., Gaupp ebenda I 87 ff., Wilda I 167 ff., Bitzer IX 497 ff.; ferner die auf den Germanistentagen gehaltenen Reden von Mittermaier (I 62 ff.: „Die Nationalität spricht sich am reinsten und am besten überall im Recht aus“; „es ist Zeit, den Geist des deutschen Rechts, den deutschen Nationalgeist, heraufzubannen, damit er unser Recht durchdringe“), Christ (I 72 ff., II 208 ff.), Reyscher (I 83 ff.), Beseler (II 232 ff.).

60) Verhandlungen der Germanisten zu Frankfurt a. M. am 24. 25. und 26. September 1846, Frankfurt a. M. 1847. Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck am 27., 28. und 30. September 1847, Lübeck 1848.

61) Vgl. seine Rede über den Namen Germanisten in der 3. öffentlichen Sitzung zu Frankfurt, Verh. S. 103 ff. — Für Historiker ist der Name nicht durchgedrungen; die deutschen Philologen wissen kaum noch, daß er ihnen von den Juristen geschenkt wurde.

62) Verh. S. 5, Zeitschr. f. deut. R. X 181. Als Frankfurter schlossen sich der Einladung dann noch Eduard Franz Souchay (Schöff und Senator, vgl. über ihn Jung, Allg. Deut. Biogr. XXXIV 697 ff.) und Euler (Advokat und Notar) an. Man berief sich auf den Vorgang der Naturforscher und klassischen Philologen; vgl. auch J. Grimm, Frankf. Verh. S. 3.

63) Über Christian Ludwig Runde (1773—1849) vgl. v. Beaulieux-Marconnay, Allg. Deut. Biogr. XXIX 674 ff.; über die anderen oben Anm. 30 bis 33 und 37.

64) Über Ernst Moritz Arndt (1769—1860) vgl. Gustav Freytag, Allg. Deut. Biogr. I 541 ff.; über Jakob Grimm (1785—1863) oben Anm. 28; über Wilhelm Grimm (1786—1859) Scherer, Allg. Deut. Biogr. IX 690 ff.; über Johann Ludwig Uhland (1787—1862) H. Fischer, ebenda XXXIX 148 ff.;

über Karl Lachmann (1793—1851) Scherer, ebenda XVII 471 ff.; über Moritz Haupt (1808—1874) Scherer, ebenda XI 72 ff.

65) Über Friedrich Christoph Dahlmann (1785—1860) Springer, Allg. Deut. Biogr. IV 693 ff.; über Johann Martin Lappenberg (1794—1865, zugleich Jurist) Pauli, ebenda XVII 707 ff.; über Georg Heinrich Pertz (1795—1876) Wattenbach, ebenda XXV 406 ff.; über Leopold Ranke (1795 bis 1886) A. Dove, ebenda XXVII 242 ff. (vgl. S. 262); über Georg Gottfried Gervinus (1805—1871) A. Thorbecke, ebenda IX 77 ff.; über Adolf Schmidt (1812—1887) Loewenfeld, ebenda XXXI 703 ff. (bes. S. 707).

66) Frankf. Verh. S. 10—11.

67) Die Verhandlungen der juristischen Sektion unter Mittermaier sind S. 149—192 veröffentlicht. Die der historischen Sektion unter Pertz S. 196—223, Bericht darüber S. 105—108; in dieser Sektion verlor man sich in Zwiſtigkeiten über Organisationsfragen. Über die Verhandlungen der Sprachabteilung liegt nur ein dürftiges Referat vor; S. 227—229.

68) Die ganze erste Sitzung war der Schlegel-Holsteinschen Frage gewidmet; außer den Juristen sprach nur Dahlmann über den deutschen Charakter Schlesiens (S. 40 ff.). In der zweiten Sitzung wurde über römisches und deutsches Recht verhandelt; außerdem sprach Dahlmann über den Ursprung der Geschworenengerichte (S. 90 ff.). In der dritten Sitzung sprach Jaup über ein allgemeines deutsches Gesetzbuch (S. 108 ff.); außerdem Lappenberg über die Erhaltung der deutschen Nationalität außerhalb der deutschen Bundesstaaten (S. 112 ff.), Wilhelm Grimm (der, von seines Bruders einleitenden Vorträgen S. 11 ff., 58 ff., 103 ff. abgesehen, unter den Sprachforschern allein das Wort nahm) über das deutsche Wörterbuch (S. 114 ff.), der Jurist Gaupp über das Verhältnis der germanischen und romanischen Völker überhaupt (S. 124 ff.). Die Fragen der Geschworenengerichte und der Erhaltung des Deutschtums wurden zur Beratung auf dem nächsten Germanistentage bestimmt und Kommissionen zur Vorbereitung gebildet (S. 101, 108, 114).

69) Lüb. Verh. S. 54 ff.

70) Man verhandelte vor allem über Geschworenengerichte (S. 68—165, 249—262), eine Sammlung der deutschen Gesetze (S. 193—196), ein allgemeines deutsches Bürgerrecht (S. 201—205), ein allgemeines deutsches Gesetzbuch (S. 205—223) und germanistische und romanistische Jurisprudenz (S. 224—239). Außerdem über die Erhaltung des Deutschtums im Auslande (S. 20—46). Dazwischen sprachen Michelsen über den Wert des Altisländischen für das germanische Rechtsstudium (S. 165—171) und Thöl über die (von ihm gegen Pauli verneinte) Testierfähigkeit der Frauen nach lübischem Recht (S. 196 bis 200). Historische Vorträge (mit politischer Spitze) hielten Wurm über das nationale Element in der Geschichte der Hansa (S. 4—20) und Stenzel, Schubert und Bethmann über die deutsche Kolonisation in Schlesien, Preußen

und Kleinasien (S. 171—185). Von Sprachforschern redete nur Mültenhoff über die älteste deutsche Heldendichtung (S. 185—193). Die sonstigen Erörterungen betrafen Geschäftliches (S. 46—67, 223—224, 239—247).

71) H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte V 686.

72) Verh. S. 62 ff. (unter Anführung von Fällen, in denen Erbverträge und Verträge zu Gunsten Dritter nicht anerkannt wurden, und unter Hinweis darauf, wie fremd uns innerlich römisches Testament, bonorum possessio, hereditatis aditio, praesumptio Muciana, Totalsystem, römische väterliche Gewalt und Emanzipation, römische Stellung der Mutter u. s. w. geblieben seien); auch Verh. der juristischen Sektion S. 157 ff. (wo er eine Lanze für Beselers Genossenschaftsbegriff, der die Behandlung von Gemeinden u. s. w. als „moralische Personen“ nach Art von „Drahtpuppen, denen der Staat Leben einhaucht, soviel als ihm beliebt, sie leben zu lassen,“ ausschließt, und für deutsches Wasserrecht brach). Vgl. auch Christ, Lüb. Verh. S. 209 ff., sowie schon in der Schrift über nationale Gesetzgebung S. 62 ff., 82 ff., 159.

73) Beseler forderte in „Volksrecht und Juristenrecht“ allgemein aus Juristen und Laien gemischte Gerichte in Gestalt von Schöffengerichten (S. 246 ff., 269 ff.). Auf den Germanistentagen traten die Germanisten fast ausnahmslos für die Einführung von Schwurgerichten ein. Die Strömung riß auch frühere Gegner, wie Heffter, mit sich fort (Lüb. Verh. S. 110 ff., 133 ff.). Auch Beseler erklärte jetzt, daß er zwar für Civil- und Polizeisachen an seiner Forderung von Schöffengerichten festhalte, für eigentliche Kriminalsachen aber zu Schwurgerichten bekehrt sei (S. 117). Entschieden gegen Schwurgerichte sprachen nur Wächter (S. 118 ff.) und von der Pfordten (S. 146 ff.) — Für eine volkstümlichere Art der Gesetzgebung trat namentlich Mittermaier ein; er schlug die Zuziehung von Notabeln vor (Frankf. Verh. S. 184, Lüb. S. 205 ff.).

74) Vgl. über die historisch-praktische Tendenz der Zeitschrift, die nicht von der Gegenwart ab, sondern zu ihr hin führen sollte, Reyscher I 3 ff., 11 ff., XX 304; Beseler, Krit. Jahrb. VIII 810 ff.

75) Vgl. bes. Beseler, Volkr. u. Juristenr. S. 99 ff., Lüb. Verh. S. 233 ff., System des deut. Privatr. I (1847) § 8; Reyscher, Zeitschr. f. deut. R. IX 345 ff. (über die Geschichte des Streitens) und S. 373 ff., XX 304; Bluntschli, Deut. P.-R. § 3. Auf der Frankfurter Versammlung stimmten in diesem Punkte Mittermaier, Gaupp, Wilda, Welcker, Warnkönig und Michelsen mit Beseler und Reyscher überein (S. 151).

76) Vgl. oben Anm. 25; dazu Mittermaier, Grunds. des deut. Privatr. I § 37, Reyscher, Z. f. deut. R. I 11 ff., IX 337 ff., X 153 ff., Gaupp, Z. f. deut. R. I 88, Die Zukunft des deutschen Rechts, Leipzig 1847 (besonders eingehend über das Deutsche in den großen Gesetzbüchern), Beseler, Volkr. u. Juristenr. S. 91 ff., Deut. Privatr. I § 1 ff., sowie die Verhandlungen über den Begriff des gemeinen deutschen Rechts auf dem Frankfurter Germanistentage, S. 149—156.

77) Über Beselers bahnbrechende Wirksamkeit in dieser Richtung vgl. meinen Nachruf S. 11 ff. Reyscher faßte stets als Ziel ins Auge, daß die deutsche Rechtslehre, anstatt nur Lücken der römischen auszufüllen, das ganze Rechtssystem umfasse; Z. f. deut. R. I 7, VII 121 ff., XX 304. Mittermaier (oben Anm. 38), Gaupp (Z. f. deut. R. I 87 ff.), Wilda (ebenda 168—169) und Bluntschli (Rechtsschulen S. 47 ff.) wiesen darauf hin, wie viele deutsche Rechtsgedanken noch lebendig, wenn auch oft durch fremde Hülle verdeckt seien, und verlangten die Auffassung des deutschen Rechts „aus dem deutschen Gesichtspunkt“. Auf den Germanistentagen wurde man darüber einig, daß das deutsche Recht nicht als Lückenbüßer, sondern als eignes Gedankensystem entwickelt werden müsse und daß seine Behandlung nach römischen Analogien verwerflich sei; neben Mittermaier (oben Anm. 72) und Beseler (Lüb. Verh. S. 334 ff.) sprach in diesem Sinne besonders Christ (Frankf. Verh. S. 77 ff., 187), der auch für eine deutschrechtliche Sprachreinigung eintrat (S. 80—81).

78) So Mittermaier schon 1837 (oben Anm. 38). In Frankfurt beklagte Welcker es als einen ungesunden Zustand, daß in den Universitätsvorträgen die allgemeinen Lehren nur von Romanisten vorgetragen würden und in den Prüfungen das germanische Recht kaum eine Rolle spiele; das deutsche Recht, freilich aber auch das deutsche öffentliche Recht, müsse die Bildungsgrundlage werden (S. 185—186). Mittermaier erklärte es für „eine Schande, daß da, wo man zwölf Fragen aus dem römischen Recht gibt, vielleicht drei magere Fragen aus dem deutschen Recht vorgelegt werden“ (S. 186), und verlangte, daß die jungen Leute zwar durch und durch römisches Recht kennen lernen, dann aber „auf die nämliche Weise deutsch denken lernen“ (S. 188). Christ stimmte zu, gab aber den Germanisten selbst schuld und forderte sie auf, sich zu emanzipieren; es sei ein Kriegszustand, der nur mit dem Siege des einen oder anderen Teils endigen könne (S. 186—187).

79) Frankf. Verh. S. 4.

80) Als Erster hatte Christ im Jahre 1842 wieder ein deutsches Gesetzbuch für erforderlich und zur Zeit möglich erklärt (oben Anm. 38). Die Behauptung von Roth, Arch. für prakt. Rechtswiss. VIII 304, er habe in der Hauptsache nur die Auffassung von Thibaut wiederholt vorgetragen, ist völlig verkehrt. Vielmehr hat Christ zuerst die Kodifikation aus geschichtlichen und organischen Gesichtspunkten begründet. Ernsthaftige Erwägungen zu Gunsten der Kodifikation, die aber freilich nur in Verbindung mit einer „politischen Rekonstitutionierung der Nation“ denkbar sei, hatte schon 1843 auch Beseler, Volksr. u. Juristenr. S. 235 ff., wieder angestellt. — v. Bethmann-Hollweg, Z. f. Rechtsgesch. II 62 Anm. 36, findet das Eintreten der Germanisten für die Kodifikation auffällig; sie hätten „eigentlich noch mehr Ursache, die Kodifikation zu perhorreszieren, als die Romanisten“, da die Gesetzgebung etwas Römisches, Lebensnerv des germanischen Rechts aber die Autonomie sei.

81) In Frankfurt hatte Jaup dafür gesprochen und alle Versammelten aufgerufen, dafür zu wirken, um „Deutschlands Macht, Deutschlands Eintracht und Deutschlands geistige Einheit“ zu fördern (S. 108—112); über Heinrich Karl Jaup (1781—1860) vgl. Wippermann, Allg. deut. Biogr. XIII 733 ff. In Lübeck wurde auf Anregung Mittermaiers eingehend darüber verhandelt (S. 205—223).

82) Mittermaier (S. 205—208, 217—218, 219) und Christ (S. 208—213, 220) fanden Zustimmung bei Wilda (S. 219) und Beseler (S. 222). Am ablehnendsten verhielt sich Thöl, der meinte, man möge zunächst nur das Wechselrecht vereinheitlichen (S. 213—217). Blume, Wippermann, Falck und Wächter erklärten sich ebenfalls gegen ein sofortiges Vorgehen (S. 218—220).

83) Verh. S. 222—223. Gewählt wurden Albrecht, Althof, Behn, Beseler, Blume, Burchardi, Christ, Falck, Fein, Heffter, Homeyer, Kraut, Mittermaier, Pauli, v. d. Pfordten, Schnitger, Souchay, v. Wächter, Wilda, Wippermann. Wächter sagte zu, Homeyer lehnte wegen Zeitmangels ab. Ein Lebenszeichen scheint diese Kommission niemals von sich gegeben zu haben.

84) Krit. Jahrb. f. deut. Rechtswiss. 1840 S. 809.

85) Gleich im zweiten Bande findet sich ein großer Aufsatz Reyschers über Hannoversche Verfassungsfragen (S. 1—176). Im Jahre 1848 werden die deutschen Verfassungsentwürfe und das Gesetz über Einführung einer provisorischen Zentralgewalt dicht neben der westgotischen Antiqua besprochen (Bd. XII S. 167 ff., 303 ff., 445 ff.). Im nächsten (XIII.) Bande, der erst 1852 erschien, behandeln L. Pfeiffer und Reyscher den kurhessischen Verfassungstreit (S. 9 ff., 87 ff.); dann berichtet letzterer über seine wegen „systematischer Opposition“ erfolgte Absetzung (S. 444 ff.). Der kurhessische Verfassungstreit ist noch einmal in Bd. XIX (1859) S. 444 ff. behandelt.

86) Vgl. die Übersicht oben Anm. 68 und 70.

87) Frankf. Verh. S. 50—51. Reyscher sah darin ein Übergehen der Vorsicht in Ängstlichkeit (vgl. auch seinen Bericht in Z. f. deut. R. X 494 ff.). Dagegen meint Beseler, er habe „den einzigen Mißton in die sonst ungetrübte Feststimmung“ gebracht, Erlebtes u. Erstrebtes S. 54.

88) Frankf. Verh. S. 58.

89) Frankf. Verh. S. 7. Beseler a. a. O. S. 54. Treitschke, Deut. Gesch. V 687.

90) Lüb. Verh. S. 19. Über Christian Friedrich Wurm (1803—1859) vgl. Wohlwill, Allg. deut. Biogr. XXXIV 326 ff.

91) Von den 18 Unterzeichnern der Einladung gehörten Arndt, Beseler, Dahlmann, Gervinus, J. Grimm, Mittermaier, Adolf Schmidt und Uhland der Nationalversammlung, Dahlmann, Gervinus, J. Grimm, Mittermaier (als Präsident) und Uhland schon dem Vorparlament, Reyscher

und W. Grimm nur diesem an. Von sonstigen Teilnehmern saßen im Parlament Albrecht, Fallati, Michelsen, Stenzel, Waitz, Welcker, Wippermann, Wurm, auf Grund einer Nachwahl v. 2. Dez. 1848 auch Thöl, im Vorparlament außer Albrecht, Welcker, Wippermann und Wurm auch Althof, Behn, Christ, Jaup, Kriegk, Souchay und Wächter. Dahlmann, Wippermann, Uhland, Albrecht, Jaup und Gervinus gehörten auch zu den 17 Vertrauensmännern beim Bundestag. — Vgl. über Wilhelm Eduard Albrecht (1800—1876) R. Hübner, Allg. Deut. Biogr. XLV 743 ff.; über Johannes Fallati (1809—1855) Klüpfl ebenda VI 558; über Andreas Ludwig Jakob Michelsen (1801—1881) Maria Michelsen ebenda XXI 695 ff.; über Gustav Adolf Harald Stenzel (1792—1854) E. Reimann ebenda XXXVI 53 ff.; über Georg Waitz (1813—1886) Frensdorff ebenda XL 602 ff.; über Karl Theodor Welcker (1790—1869) v. Weech ebenda XLI 660 ff.; über Karl Wilhelm Wippermann (1800—1857) Wippermann ebenda XLIII 515 ff.; über Johann Heinrich Thöl (1807—1884) Frensdorff ebenda XXXVIII 47 ff. — Dahlmann, Beseler, Waitz und Droysen gehörten dem Verfassungsausschuß an; Beseler, Erlebtes und Erstrebtes S. 62, meint, daß sich hauptsächlich an sie vier „die Legende von dem deutschen Professorentum“ geknüpft habe.

93) Albrecht, Dahlmann, Gervinus und beide Grimm gehörten zu den Göttinger Sieben, Beseler hatte für sie geschrieben (Erlebtes und Erstrebtes S. 37, Neudruck S. 141—201), Reyscher das Tübinger Gutachten zu ihren Gunsten verfaßt (abgedruckt bei Karl Stüve, Verteidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, herausg. von Dahlmann, Jena 1838, nebst den Gutachten von Jena und Heidelberg). In der Schleswig-Holsteinischen Sache hatten schon vor der Frankfurter Germanistenversammlung namentlich Dahlmann, Beseler, Falck, Michelsen, Wurm und Gervinus im Vordertreffen gestanden.

94) Das Grimmsche Exemplar befindet sich auf der Berliner Universitätsbibliothek; die Wiedergabe der (im Text aus dem Original ausgeschriebenen) Worte durch Grimm ist nicht ganz genau. — Das Buch von Hinrichsen, das sich in allgemeinen philosophischen und historischen Betrachtungen über das Wesen der Nationalität und ihr Verhältnis zum Staat ergeht, um am Schluß (S. 214 ff.) die Nutzenwendung auf die Fragen der Gegenwart zu machen, geht von der Annahme aus, die germanistischen Theorien hätten der deutschen Nation den Kopf verdreht und sie mit unsinnigem Hochmut, Mißachtung fremden Rechtes und Weltherrschaftsgelüsten erfüllt. „Das nationaltheoretische Deutschland, der wahre Brütöfen des Völkerhasses, die germanistische Lehre von Deutschlands Welthegemonie infolge seiner nationalen Vortrefflichkeit, die verdrehte Geschichtsauffassung, welche schon seit Dezennien in Deutschland üblich geworden ist“ u. s. w., — diese zu bekämpfen erklärt der Verfasser für seine Absicht (Vorröde; dazu S. 221 ff.). — Vgl. auch Reyschers

Äußerungen über die Bedeutung der Germanistentage als „Ring in der Kette“, die das Parlament schließt, in Z. f. deut. R. XII (1848) S. 167 ff. — Im Vorparlament donnerte freilich Professor Kapp aus Heidelberg: „Wir sind keine Germanisten, wir sind Männer der Tat!“ (Verh. S. 105).

99) Vorrede zur 2. Auflage seines Systems des deutschen Privatrechts vom Juli 1850, p. XVII sq.

100) Energisch wies sie alsbald Reyscher, der sie direkt namentlich auf Beseler bezog, in der Z. f. deut. R. XIII 1 ff. mit dem Bemerken zurück, daß gerade Beseler „die ganze Linke auf dem Nacken hatte, weil er als Berichterstatler über die Grundrechte nicht immer mit ihr übereinstimmte“. Zugleich rügte er die Armut des Inhalts und die „Verleugnung des Germanismus“ in Gerbers Werk.

101) So namentlich Eichhorn (vgl. über seine politische Richtung v. Schulte S. 96—98). Von den hervorragenden Germanisten, die an den Germanistentagen teilnahmen, enthielten sich in Frankfurt und Lübeck Moritz August v. Bethmann-Hollweg (1795—1877, vgl. Wach, Allg. deut. Biogr. XII 737 ff.), in Lübeck Albrecht, Karl Gustav Homeyer (1795—1874, vgl. Frensdorff ebenda XIII 44 ff.), Friedrich Blume (1797—1874, vgl. Stintzing ebenda II 734 ff.) und Wilhelm Theodor Kraut (1800—1873, vgl. Eisenhart ebenda XVII 92 ff.) der Polemik gegen den Romanismus. August Wilhelm Heffter (1796—1880, vgl. L. ebenda XI 250 ff.) und Thöl traten für die Romanisten ein (unten Aum. 108). Gerber war in Frankfurt anwesend, ohne das Wort zu nehmen.

102) Karl Friedrich Gerber (1823—1891) wurde nach Reyschers Absetzung dessen Nachfolger und zugleich Kanzler in Tübingen.

103) Zur Charakteristik der deutschen Rechtswissenschaft, Tübingen 1851, auch Gesammelte Abhandl. I 1 ff.; die Grundgedanken schon in den Vorreden zur 1. und 2. Auflage seines Privatrechts. — Ähnlich in der Abhandlung über den Staud der gegenwärtigen Wissenschaft des deutschen Privatrechts, Schletters Jahrbuch der deut. Rechtswis. u. Gesetzg. 1855 I 97 ff., auch Ges. Abh. I 15 ff. Man habe, nachdem das deutsche Recht durch Zertrümmerung so vieler seiner Institute verarmt sei, zunächst versucht, es durch Verdrängung des römischen Rechts zu retten. Das aber heiße, einen kranken Mann durch Aufopferung eines gesunden retten wollen. Die einzige Rettung liege in der Neubelebung der deutschen Ideen mit den von Savigny und Puchta erarbeiteten Mitteln. Als Beispiel führt er die Konstruktion der Reallasten als Erweiterung der Obligatio an! Diese allein wissenschaftliche Methode bedeute nicht „Romanisieren“, sondern „Juristisch denken“. Gegner seien jene „gemüthlich-sinnigen Naturen“, die sich vor „kalten logischen Linien“ fürchten und das schöne Bild schwinden sehen, das ihre dichterische Phantasie sich vom deutschen Recht machte. Das seien aber bloße Träume. Diese Herren

„oktrojieren ihre sentimentale Stimmung dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes“.

104) Brunner, Das anglonormannische Erbfolgesystem, Leipzig 1869, S. 7—8. „Gerber hielt die Destruktion der Parentelwerdung für so weit gediehen, daß er als Totengräber germanischer Rechtsanschauungen seines Amtes waltete und sie in einer Anmerkung seines Systems (9. Aufl., 1867, S. 651) mit gewohnter Eleganz einsargte.“

105) Frankf. Verh. S. 16. Gegen ihn am nächsten Tage Christ S. 71 ff. Auch hängt wohl hiermit zusammen, daß in Lübeck Grimm nicht wieder einstimmig, sondern nur mit 92 von 148 Stimmen zum Vorsitzenden gewählt wurde; Verh. S. 3. — Übrigens war, was Grimm im ganzen über das deutsche Recht sagte (Frankf. Verh. S. 15—17), für die Germanisten insofern unannehmbar, als er im Recht der Gegenwart eigentlich nur vereinzelte Trümmer des germanischen Rechts noch lebendig glaubte. Vieles aber lasse sich neu ausbauen. „Wer verdankt es den deutschen Rechtslehrern, daß sie, von Vaterlandsliebe erfüllt, das verschlagene heimische Fahrzeug anzuhalten, neu zu bemannen und rüstig in den Hafen zu steuern suchen?“ Am folgenden Tage erklärte Grimm auf Christs Gegenbemerkungen, er habe nicht sagen wollen, daß nicht einmal das römische Recht aufhören müsse; aber das sei nur allmählich und nicht im Wege gewalttätiger Rechtsreinigung zu erzielen; Frankf. Verhandl. S. 72 und 81. Vgl. über seine Stellung zum römischen Recht auch R. Hübner a. a. O. S. 105 ff. Einen erheblichen Einfluß auf seine Haltung hatte wohl das persönliche Verhältnis zu Savigny, oben Anm. 28.

106) Namentlich in den Reden von Christ, Frankf. Verh. S. 72—81, besonders aber Lüb. Verh. S. 208—213 (vgl. auch schon deutsche Nationalgesetzgebung S. 82 ff., 159, 160), teilweise auch in denen von Reyscher und Mittermaier.

107) Frankf. Verh. S. 81. Deshalb sei zuviel Einheit unter Beeinträchtigung der Stammeseigenheit nicht zu wünschen.

108) In Frankfurt nahm Heffter für die abwesenden Kollegen das Wort und mahnte von Gehässigkeit ab, damit es nicht scheine, als wären Germanisten und Romanismus zwei feindliche Brüder; man müsse vielmehr mit den Romanisten Hand in Hand gehen (S. 81—83). Mittermaier erwiderte, man habe ja keineswegs den Romanisten den Fehdehandschuh hingeworfen; als deutsche Juristen hätten sie ohne weiteres erscheinen können (S. 82). Warnkönig beantragte ihre förmliche Ladung zur nächsten Versammlung; „da man ihnen doch eine Art Krieg erklärt hat, so ist es billig, auch das *audiatur et altera pars* zu üben“ (S. 82). Reyscher entgegnete, hier sei nur das deutsche Recht zu vertreten; Romanisten wie Warnkönig, die zugleich deutsches Recht treiben, seien willkommen; lüde man aber alle Romanisten, so würden sie die Mehrzahl bilden (S. 83). Die Ladung unterblieb. In Lübeck

wurde der Antrag in der juristischen Sektion bei ihrer Eröffnung von Thöl erneuert und lebhaft diskutiert, kam aber, da die Sektionen sich auflösten, nicht zur Erledigung (S. 225—226). — Über Leopold August Warnkönig (1794—1866) vgl. v. Weech, Badische Biographien II 425 ff., v. Schulte, Allg. Deut. Biogr. XLI 177 ff.

109) Diesen Empfindungen gab namentlich von der Pfordten in Lübeck Ausdruck (S. 224 ff.). Er erklärte sogar, daß er, so lieb ihm sein Pandektenlehrstuhl sei, ihn verlassen würde, wenn er glauben müßte, durch die Pflege des römischen Rechts Deutschlands große Zukunft zu gefährden; er halte aber seinen Beruf für heilsam und wichtig auch für die nationale Entwicklung des deutschen Volks und werde mit erneutem und gekräftigtem Gefühl, daß er ein Deutscher sei, den Lehrstuhl der Pandekten wieder betreten (S. 232).

110) Bündig faßte dies alles Beseler zusammen (Lüb. Verh. S. 232 bis 236). Ähnliche Zugeständnisse aber machten Mittermaier (Frankf. Verh. S. 70, 83, 151 ff., 182 ff.), Reyscher (ebenda S. 84) und selbst Christ (Lüb. Verh. S. 82, vgl. auch Nationalgesetzg. S. 153). — Dagegen freilich, daß die Rezeption ein Segen gewesen sei, daß ohne sie Barbarei herrschen würde (so auch Heffter, Frankf. Verh. S. 82) und daß das römische Recht ganz in unser nationales Bewußtsein aufgenommen sei, erhob man lebhaften Widerspruch; vgl. bes. Mittermaier, Frankf. Verh. S. 65 ff., 149 ff., Michelsen, ebenda S. 100—101 (im Norden sei doch von Barbarei nicht die Rede), Christ, Lüb. Verh. S. 210—211 (es sei nicht einmal historisch richtig, daß ein großartiger Akt des Gewohnheitsrechts zu Grunde liege, „da es ohne Volk kein Gewohnheitsrecht gibt“) und Beseler, ebenda S. 235 (unter Hinweis auf England). Auch überwog gegenüber den versöhnlicheren Äußerungen von Heffter (a. a. O.), Sonchay (Frankf. Verh. S. 155) und namentlich Thöl (Lüb. Verh. S. 215—217), die auf eine Verschmelzung von germanistischer und romanistischer Wissenschaft abzielten, die Meinung, daß zunächst Sonderung, ja Kampf notwendig sei. In diesem Sinne schloß Beseler (Lüb. Verh. S. 236): „Der Gegensatz ist also noch nicht aufgehoben, und ich glaube daher, daß es noch Kampf geben wird und daß es nötig ist, daß jeder kräftige deutsche Mann, der sich der guten Sache bewußt ist, auch mit aller Kraft den Kampf führe; denn aus dem Streite und Kampfe kommt das, was wir alle wollen, der segensreiche, ehrliche Friede. So lange also der Gegensatz noch nicht verwischt ist, lassen Sie uns zwischen Germanisten und Romanisten unterscheiden; aber es bleibe ein jeder, wie sehr er auch das römische Recht bewundern mag, doch deutsch auf germanischem Boden, und der Kampf wird sich zum Heil des Vaterlandes entscheiden!“ — Vermittelnd spricht über den „Kampf zwischen dem römischen und dem deutschen Recht“ Gaupp, Über die Zukunft des deutschen Rechts, Berlin 1897, S. 99—113; vgl. über Ernst Theodor Gaupp (1796—1859) H. Schulze, Z. f. deut. R. XX 108 ff., Allg. Deut. Biogr. VIII 425 ff.

111) Lüb. Verh. S. 224—232, 236—238. Ludwig Karl Heinrich von der Pfordten (1811—1880) war damals Professor des römischen Rechts in Leipzig; über seine spätere Wirksamkeit vgl. R. v. Mohl, Lebenserinnerungen II 210 ff., 319 ff. Über Karl Georg von Wächter (1797—1880) vgl. O. v. Wächter, Karl Georg von Wächter, Leben eines deutschen Juristen, Leipzig 1881; H. Dernburg a. a. O. (oben Anm. 42); v. Eisenhart, Allg. Deut. Biogr. XL 435 ff. — Unter den Anwesenden befanden sich auch R. Ihering und Theodor Mommsen.

112) von der Pfordten S. 226, Beseler S. 233—234.

113) von der Pfordten S. 229—230, Beseler S. 235.

114) von der Pfordten S. 228 u. 230, Wächter S. 237 (unter Hinweis auf die Benützung des römischen Rechts, um die Mitwirkung der Stände bei der Württembergischen Landesgesetzgebung zu beseitigen).

115) von der Pfordten S. 227, 231, Wächter S. 238 (nur dürfe man nicht vergessen, daß nicht alles nationale Recht vollständig sei und vielfach das römische Recht unseren Bauern besser zusage; denn Jagdrechte, Fronen und Roboten kenne es nicht).

116) von der Pfordten S. 230—231, Wächter 239 („Wenn wir das große Ziel erreicht haben, daß Ein Gesetzbuch im Straf- und Privatrecht herrsche, dann Friede zwischen Germanisten und Romanisten, dann wird der Gegensatz durchaus wegfallen, und dazu wollen wir die Hand bieten, daß wir nach diesem Ziele streben, um den Frieden nicht bloß zwischen Germanisten und Romanisten herzustellen, sondern um die heißesten Wünsche unseres Vaterlandes zu befriedigen und den Tag seines wahren Wohls kommen zu sehen“).

117) Theorie des gemeinen Civilrechts, Bd. I, Altona 1839, p. IX sq. — Johann Friedrich Kierulff (geb. 1807) nahm an den Germanistentagen nicht teil, gehörte aber der Frankfurter Nationalversammlung an.

118) In seinem Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, Bd. I, Tübingen 1842, Bd. II 1851.

119) So, um nur Verstorbene zu nennen, Karl Georg Bruns (1816 bis 1880, vgl. Landsberg, Allg. Deut. Biogr. XLVII 306 ff.) und Aloys Brinz (1820—1887, Regelsberger, Krit. Vierteljahrsschrift XI 1 ff., A. Exner, Erinnerungen an Brinz, Wien 1888, Lotmar, Allg. Deut. Biogr. XLVII 241 ff.); Bruns war freilich von der Hegelschen Philosophie ausgegangen, Brinz aber wollte Germanist werden und glaubte nur erst das Corpus juris gründlich kennen lernen zu müssen, worüber er Romauist wurde. — Theoretisch verfolgte auch Bernhard Windscheid (1817—1892) dasselbe Ziel (vgl. Pand. I § 9—10), blieb aber meist im romanistischen Denken befangen. Großes wirkte Rudolf v. Ihering (1818—1892) im Sinne der Überwindung des einseitigen Romanismus; wenn aber Bethmann-Hollweg im Jahre 1867, Z. f. Rechtsgesch. VI 67 Anm. 47, ihn einseitig nennt, „indem er die welthistorische Bedeutung des germanischen

Rechts gänzlich ignoriert“, so trifft dies auch für seine spätere Wirksamkeit zu. Über Windscheid und Ihering vgl. den Vortrag von Eck, Berlin 1893.

120) So das im Jahre 1857 von Bekker und Muther begründete Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts (bis 1863), das „die Gedanken der historischen Schule ehrlich vertreten“, sie aber der Praxis dienstbar machen wollte. Ferner die seit 1857 erscheinenden, von Gerber und Ihering ins Leben gerufenen Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Sodann die im Jahre 1861 von Rudorff, Bruns, Roth, Merkel und Böhlau begründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte, in deren Programm (I 1 ff.) es heißt, daß die Absicht auf die Geschichte unseres Rechts im ganzen gerichtet sei, weil einerseits alles in Deutschland geltende Recht, einheimisches und fremdes, „ein unauflösliches Ganze und eigenstes Produkt unserer Kultur“ bilde, andererseits dessen Geschichte in lebendiger praktischer Verbindung mit der Gegenwart stehe, zu deren Förderung und Vervollkommnung alle geistige Arbeit dienen solle; das vaterländische Recht solle aber mehr hervortreten, als einst in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.

121) Vgl. Zeitschr. f. deut. R. XX 303—312.

122) Vgl. darüber Bluntschli in der Schrift über die neueren Rechtsschulen (oben Anm. 36); Gaupp, Über die Zukunft des deutschen Rechts, Berlin 1847, S. 91 ff.; C. W. E. Heimbach, Über eine allgemeine deutsche Civilgesetzgebung, Jena 1848, S. 10 ff.; Gustav Geib, Die Reform des deutschen Rechtslebens, Leipzig 1848, S. 16 ff.; C. Fr. Ferd. Sintenis, Zur Frage von den Civilgesetzbüchern, Leipzig 1853, S. 3 ff.; v. Bethmann-Hollweg, Zeitschr. f. Rechtsgesch. VI (1867) S. 64 ff.; Immanuel Bekker, Über den Streit der historischen und der philosophischen Rechtsschule, Heidelberg 1886; Singer, Zeitschr. für das Privat- und öff. R. der Gegenw. XVI (1889) S. 284 ff., 303 ff.; E. Hölder, Philosophische und geschichtliche Rechtswissenschaft, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXIV (1890), Rom. Abt. S. 52 ff.; Treitschke, Deut. Gesch. II 58 ff., 62; Pfaff u. Hofmann, Komm. zum Öst. Allg. Gesetzb. I 194 ff.; Dernburg, Pand. I § 17; Regelsberger, Pand. I § 7 S. 43 ff.; Windscheid-Kipp, Pand. § 9 u. 10.

123) Thibaut befandete sie heftig noch 1838 in dem Aufsatz „Über die sog. historische und nichthistorische Schule“, Arch. f. civ. Praxis XXI 391 bis 319. Als erklärter Führer der Opposition im Sinne einer auf Hegel fußenden „philosophischen Schule“ trat Eduard Gans (1798—1839) auf (Hegel selbst hatte, obschon siegreicher Gegner des Naturrechts, Savignys Schrift vom Beruf „eine dem Zeitalter angetane Schmach“ genannt). Später wandte sich gegen die historische Schule besonders Seitz, Das praktische Bedürfnis der Reform gegenüber der historischen Schule, 1865, und in weiteren Schriften, zuletzt: Die praktische Rechtsschule im Entwicklungskampf mit den bisherigen doktrinären, historischen und Naturschulen, 1895. Mehr und mehr griff be-

kanntlich auch Ihering die Grundanschauungen der historischen Schule als unzulänglich und die von ihr ausgegangene Methode als unfruchtbar an; vgl. bes. Scherz und Ernst in der *Jurisprudenz*, Leipzig 1884, S. 337 ff., *Der Besitzwille*, zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode, Jena 1889. Heftige Vorwürfe macht ihr Bechmann a. o. O. (oben Anm. 11) S. 16–17. In neuester Zeit ist Rudolf Stammler an die Spitze der Gegner getreten; Über die Methode der geschichtlichen Rechtslehre, Halle 1889; *Wirtschaft und Recht*, Leipzig 1896 (vgl. z. B. S. 36 ff., 170, 186, 315 ff., 442 ff., 470, 506 ff., 637); *Die Lehre vom richtigen Recht*, Berlin 1902 (wo sich aber die ungerechten und gehässigen Ausfälle gegen die „Sekte“ der historischen Juristen, die das geistvolle Buch über *Wirtschaft und Recht* entstellen, nicht wiederholen).

124) Umgekehrt sind freilich auch die historischen Romanisten von Savigny und Puchta an nicht selten der Gefahr erlegen, römische Rechtsätze und Rechtsbegriffe als ewige Offenbarungen der Rechtsvernunft zu behandeln und andererseits aprioristisch aus „der Natur der Sache“ Abgeleitetes in das römische Recht hineinzulegen. Zutreffend sagt Lasso, *Rechtsphilosophie* S. 19: „und wiederum möchte man in der übermäßigen Schätzung der Klassizität des römischen Rechts bis zu einem gewissen Grade sogar eine Analogie zu der Lehre vom natürlichen und allgemein gültigen Recht erkennen, das nur nicht erst entdeckt zu werden brauche, sondern als Erzeugnis der wunderbaren Begabung des römischen Volksgeistes schon tatsächlich vorhanden sei“. Schärfere noch rügt Bekker a. a. O. S. 19 ff. die naturrechtlichen Deduktionen bei Savigny und den späteren Romanisten. (Die oben Anm. 12 erwähnte Kritik Bergbohms liegt auf einem anderen Felde.)

125) Savigny selbst will der „geschichtlichen Schule“ nicht die philosophische, sondern die „ungeschichtliche Schule“ entgegensetzen; *Z. f. gesch. Rechtsw.* I 2. Vgl. Bluntschli, *Rechtsschulen* S. 61 ff.; Lasso a. a. O. S. 19.

126) Es versteht sich von selbst, daß für die Rechtsphilosophie nicht bloß die Geschichte des römischen und germanischen Rechts in Betracht kommt. Wenn hier auf die Erweiterung unseres geschichtlichen Horizonts durch die vergleichende Rechtswissenschaft und auf deren Bedeutung auch für das Rechtsstudium nicht eingegangen wird, so liegt dies nur an der Begrenzung des Themas.

127) Stammlers „richtiges Recht“ (oben Anm. 114 a. E.) ist zwar kein immer und überall gleiches, aber doch ein aus der jeweiligen Lage der Gesellschaft mittels der Vernunft ableitbares Recht, das gleich dem Naturrecht alleiniges Geltensollen in Anspruch nimmt.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, LOS ANGELES
THE UNIVERSITY LIBRARY
This book is DUE on the last date stamped below

AL
URL-LD

MAY 02 1996

JUL 27 1996

DATE SENT

JUN 21 1996

W/way
DUE 3 MONTHS FROM
DATE RECEIVED

UCLA OR ALL

JUL 15 1996

Form L-9
2-78-10, (12/200)

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
AT
LOS ANGELES
LIBRARY

•JA88
G3G3 Gierke -
Die historische
rechtsschule ...

•JA88
G3G3



